

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen**

### **A. Problem und Ziel**

Mit dem Gesetz sollen im Wesentlichen redaktionelle Änderungen im Nachgang zur Umsetzung von komplexen EU- bzw. internationalen Vorgaben am Ende der 17. Legislaturperiode vorgenommen werden. Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgte durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats vom 27. Juni 2013, durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 28. August 2013 (CRD IV-Umsetzungsgesetz), durch das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes vom 18. Februar 2013 (GwGErgG) sowie durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom 4. Juli 2013 (AIFM-Umsetzungsgesetz). Beispielsweise sollen fehlerhafte Verweise und Anpassungen korrigiert, eine unbeabsichtigt durch ein anderes Gesetz überschriebene Änderung erneut vorgenommen, die Terminologie an EU-Vorgaben angepasst und sprachliche Klarstellungen vorgenommen werden. Schließlich werden versehentlich unterbliebene Umsetzungen bzw. Anpassungen an EU-Vorgaben nachgeholt.

Zudem wurden auf europäischer Ebene neue europarechtliche Vorgaben im Bereich des Investmentwesens gemacht, an die das Kapitalanlagegesetzbuch anzupassen ist.

### **B. Lösung**

Durch das vorliegende Gesetz werden die erforderlichen redaktionellen Änderungen vorgenommen. Die Redaktionsversehen in dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats, in dem CRD IV-Umsetzungsgesetz sowie im AIFM-Umsetzungsgesetz werden beseitigt; nach Erlass des GwGErgG erforderliche Folgeänderungen im Geldwäschegesetz und der Abgabenordnung werden durchgeführt; die unbeabsichtigt überschriebene Änderung einer Bestimmung im Wertpapierhandelsgesetz wird erneut vorgenommen, die Terminologie an EU-Vorgaben wird angepasst, und sprachliche Klarstellungen werden vorgenommen. Erforderliche Umsetzungen von bzw. Anpassungen an EU-Vorgaben werden nachgeholt.

Darüber hinaus wird das Kapitalanlagegesetzbuch an die neuen europarechtlichen Vorgaben wie folgt angepasst:

Die Definition von offenen und geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) wird an den Entwurf der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 angepasst, deren Inkrafttreten im ersten Halbjahr 2014 erwartet wird.

Die Änderungen von Artikel 33 der Richtlinie 2011/61/EU, die im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) erfolgen, werden im Kapitalanlagegesetzbuch umgesetzt. Das Inkrafttreten der Änderungen der Richtlinie 2011/61/EU wird ebenfalls im ersten Halbjahr 2014 erwartet.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Gemeinden sind infolge der Durchführung des Gesetzes keine zusätzlichen Haushaltsausgaben zu erwarten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ca. 367.242,00 Euro durch Änderung von § 24 Absatz 2a Alt. 1 und Alt. 2 Kreditwesengesetz (Art. 1 Nr. 9b, jeweils ca. 91.821,00 Euro) und von § 24 Absatz 3a Kreditwesengesetz (Art. 1 Nr. 9c, ca. 183.600,00 Euro). Der Aufwand ergibt sich durch die Anzeigepflicht gegenüber der BaFin und der Deutschen Bundesbank.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Finanzen

## Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 1 und 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 25e wird die Angabe „5a. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen zu Lasten der Institute“ gestrichen.
  - b) Nach der Angabe zu § 25f wird folgende Überschrift zu Unterabschnitt 5a. eingefügt:  
„5a. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen zu Lasten der Institute“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 9 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:  
  
„Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 21 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, §§ 22 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 und § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie § 94 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechend. Unberücksichtigt bleiben die Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Institute im Rahmen des Emissionsgeschäfts nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 halten, vorausgesetzt, diese Rechte werden nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen, und sie werden innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert.“
  - b) In Absatz 18 wird das Wort „Investmentgesetz“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuch“ ersetzt.
  - c) In Absatz 19 Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne des § 104k Nr. 2 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ gestrichen.
3. In § 1a Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 8a, 9, 9a, 9b und 9e“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 8a, 9, 9a, 9b und 9c“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Nummer 6a gestrichen.
- b) In Absatz 6 Nummer 8 werden die Wörter „Anlage- und Abschlussvermittlung“ durch das Wort „Anlagevermittlung“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 werden nach der Angabe „die §§ 24a“, die Angabe „25a Absatz 5, 26a,“ eingefügt und nach der Angabe „§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ die Angabe „§ 35 Absatz 2 Nummer 5“ gestrichen.
- d) In Absatz 7a werden nach der Angabe „§ 24 Absatz 1 Nummer 4, 6, 9, 11, 14,“ die Angabe „14a,“ eingefügt, nach der Angabe „die §§ 25,“ die Angabe „25a Absatz 5, 25c Absatz 2, 25d Absatz 3“ eingefügt und nach der Angabe „33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ die Angabe „35 Absatz 2 Nummer 5“ gestrichen.
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Anlageberater“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „Abschlussvermittler, Betreiber multilateraler Handelssysteme und Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft betreiben,“ gestrichen.
  - bb) Nach der Angabe „§ 24 Absatz 1 Nummer 14“ wird die Angabe „14a,“ eingefügt.
  - cc) Nach der Angabe „§ 25a Absatz 2“ wird die Angabe „und Absatz 5“ eingefügt.
  - dd) Nach der Angabe „die §§ 26 a“ wird die Angabe „35 Absatz 2 Nummer 5 und §“ gestrichen.
- f) Absatz 8b wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach dem Wort „Finanzportfolioverwalter“ werden ein Komma und das Wort „Abschlussvermittler“ eingefügt.
  - bb) Nach der Angabe „24 Absatz 1 Nummer 14“ werden ein Komma und die Angabe „14a“ eingefügt.
  - cc) Nach der Angabe „§ 25a Absatz 2“ wird die Angabe „und Absatz 5“ eingefügt.
  - dd) Nach den Wörtern „und die Artikel“ wird die Angabe „39,“ gestrichen und nach der Angabe „sowie 89 bis“ die Angabe „91,95 Absatz 1 und 3“ eingefügt.
- g) Absatz 9a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Kreditinstitute, die ausschließlich über eine Erlaubnis verfügen, die Tätigkeit einer zentralen Gegenpartei im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 auszuüben, sind die §§ 2c, 6b, 10, 10c bis 10i, 11, 12a bis 18, 24 Absatz 1 Nummer 6, 10, 14, 14a, 16, Absatz 1a Nummer 4 bis 8, 24a, 24c, 25 Absatz 1 Satz 2, 25a bis 25e, 26a, 32, 33, 34, 36 Absatz 3 Satz 1 und 2, §§ 45 und 45b dieses Gesetzes sowie die Artikel 25 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht anzuwenden.“
- h) Absatz 9e wird gestrichen.

- i) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „Anlage- oder Abschlussvermittlung“ durch das Wort „Anlagevermittlung“ ersetzt.
5. In § 2a werden in Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „von den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß § 25a Absatz 1“ durch die Wörter „gemäß § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummern 1, 2 und 3b) sowie 3c) bezüglich der Risikocontrolling- Funktion“ ersetzt.
6. § 7b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - c) In Nummer 7 wird vor dem Wort „Genehmigung“ das Wort „die“ eingefügt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „abgedeckte“ durch das Wort „erfasste“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „nach § 6b Absatz 1 Satz 3 Nummer 2“ durch die Angabe „nach § 6b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 313, 314, 489, 490, 723 bis 725, 727 und 728 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die §§ 132 bis 135 des Handelsgesetzbuchs sind nicht anwendbar, wenn Zweck einer Kapitalüberlassung die Überlassung von Eigenmitteln im Sinne des Artikels 72 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 ist.“
  - c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bundesanstalt kann auf die Eigenmittel nach Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung einen Korrekturposten festsetzen.“
8. § 10a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „Institute, die nach § 1a als CRR-Institute gelten, gelten hierbei als Institute im Sinne des Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.“.
  - b) In Satz 8 werden nach dem Wort „Institutsgruppe“ die Wörter „im Sinne dieser Vorschrift“ eingefügt.
9. In § 10i Absatz 5 Nummer 5 wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Angabe „Buchstaben b bis e“ ersetzt.
10. In § 15 Absatz 1 Satz 5 und in Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „jeweils hälftig mit Kern- und Ergänzungskapital“ durch die Wörter „mit hartem Kernkapital nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
11. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder eines Vertreters des Geschäftsleiters“ gestrichen.
  - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „das Ausscheiden eines Vertreters des Geschäftsleiters“ gestrichen.
  - cc) Nummer 13 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, einer Finanzholding- Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding- Gesellschaft hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens unverzüglich anzuzeigen.“

- c) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt entsprechend für eine gemischte Finanzholding- Gesellschaft hinsichtlich der Personen, die die Geschäfte tatsächlich führen sollen.“.
  - bb) Nach Satz 5 werden folgende Sätze angefügt: „Satz 1 Nummer 4 und 5 gilt entsprechend für eine gemischte Finanzholding- Gesellschaft hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans dieser Gesellschaft. Ebenso gelten die Sätze 2 bis 4 für eine gemischte Finanzholding- Gesellschaft.“.

12. § 25a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 werden die Wörter „nach Maßgabe“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 5 Satz 3 letzter Halbsatz werden nach dem Wort „Vergütung“ die Wörter „in Instrumenten gezahlt wird, die“ eingefügt und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
- e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3 Nummer 6“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Vergütungskontrollausschusses“ die Wörter „und eines Vergütungsbeauftragten“ eingefügt.

13. Nach § 25e wird die Angabe „5a. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen zu Lasten der Institute“ gestrichen.

14. § 25c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist“ das Semikolon durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird das Wort „weiteren“ gestrichen.
  - b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Mandate bei“ die Wörter „Organisationen und“ eingefügt.
15. § 25d Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „bereits“, „anderen“ und „weiteren“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 4 wird das Wort „bereits“ gestrichen und werden die Wörter „drei anderen“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Mandate bei“ die Wörter „Organisationen und“ eingefügt und die Wörter „überwiegend nicht gewerblich ausgerichtet sind“ durch die Wörter „nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „oder der gemischten Finanzholding- Gesellschaft“ die Wörter „über die Anzahl der nach Satz 1 Nummern 3 und 4 höchstens zulässigen Mandate hinaus“ eingefügt und die Wörter „als nach Satz 1 Nummer 3 und 4 erlaubt“ gestrichen.
16. Nach § 25f wird folgende Überschrift zu Unterabschnitt 5a. eingefügt:
- 5a. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen zu Lasten der Institute.
17. In § 25i Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 25j“ durch die Angabe „§ 25l“ ersetzt.
18. In § 25k Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 25k Absatz 1“ durch die Angabe „§ 25l Absatz 1“ ersetzt
19. § 25l wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „25g Absatz 1,3 und 4“ durch die Wörter „§ 25h Absatz 1,3 und 4“ und wird die Angabe „§§ 25h und 25j“ durch die Angabe „§§ 25i und 25k“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10a“ durch die Wörter „§ 10a Absatz 2 Satz 2 oder 3“ ersetzt.
20. In § 25n Absatz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 25g Absatz 1“ durch die Angabe „§ 25h Absatz 1“ ersetzt.
21. § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach der Angabe „nach den §§ 25b“ wird die Angabe „25c Absatz 2 bis 4b, 25d Absatz 3 bis 12“ eingefügt.
    - bb) Nach den Wörtern „jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22“ werden die Wörter „nach § 51a Absatz 1 auch in Verbindung mit

einer Rechtsverordnung nach § 51a Absatz 1, nach § 51b Absatz 1 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 51b Absatz 2 und nach § 51c Absatz 1“ angefügt.

- b) In Buchstabe b) wird nach der Angabe „§§ 17, 20, 23“ die Angabe „ 25“ eingefügt.

22. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:

„(4b) Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter gegen die Anforderungen des § 25 c Absatz 2 verstößt;“

bb) Die bisherige Nummer 4b wird Nummer 4c.

- b) Satz 2 wird nach dem Wort „Anlageberater“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder Abschlussvermittler“ gestrichen.

23. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 und 7 werden aufgehoben.

- b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und die bisherige Nummer 8 wird Nummer 6.

- c) In der neuen Nummer 6 werden die Wörter „oder die in Artikel 104 und 105 der Richtlinie 2013/36/EU“ gestrichen.

24. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Investmentgesetzes“ durch das Wort „Kapitalanlagebuchs“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird im ersten Halbsatz das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

25. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 werden jeweils das Wort „Gesamtkennziffer“ durch das Wort „Gesamtkapitalquote“ ersetzt und das Wort „anrechenbaren“ gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „gewinnabhängige“ durch das Wort „gewinnabhängigen“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

26. § 45b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 5 Satz 1 oder 2,“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 6“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt ist berechtigt, Maßnahmen nach Satz 1 zusätzlich zu einer Festsetzung erhöhter Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 sowie zusammen oder zusätzlich zu einer Festsetzung erhöhter Eigenmittelanforderungen nach § 51a Absatz 2 Nummer 4 anzuordnen.“

27. § 45c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 36 Absatz 3 Nummer 1 bis 9“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 9“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „Investmentgesetzes“ durch das Wort „Kapitalanlagewirtschafts“ ersetzt.

28. § 46 Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der Insolvenzordnung zum Schutz von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen einschließlich interoperabler Systeme, sowie von dinglichen Sicherheiten der Zentralbanken und von Finanzsicherheiten finden bei Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 entsprechend Anwendung.“

29. § 48 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „erforderlichen Eigenmittel“ die Wörter „erforderlichen Eigenmittel“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Nummern 5 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„5. die Verhältnisse auf den Finanzmärkten, insbesondere die von den Marktteilnehmern erwarteten Folgen eines Zusammenbruchs des Instituts auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf den Finanzmarkt, das Vertrauen der Anleger und Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes und der Realwirtschaft,

6. die Ersetzbarkeit der von dem Institut angebotenen Dienstleistungen und technischen Systeme,

7. die Komplexität der vom Institut mit anderen Marktteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte,

8. die Art, der Umfang und die Komplexität der vom Institut grenzüberschreitend abgeschlossenen Geschäfte sowie die Ersetzbarkeit der grenzüberschreitend angebotenen Dienstleistungen und technischen Systeme.“

bb) Nummer 9 wird gestrichen.

30. In § 48t Absatz 5 wird in den Nummern 1, 2 und 3 jeweils das Wort „Prozentpunkte“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

31. In § 49 wird nach der Angabe „des § 13c Abs. 3 Satz 4“ die Angabe „, des § 25c Absatz 4c“ eingefügt.

32. In §51a Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort „Wohungsunternehmen“ durch das Wort „Wohnungsunternehmen“ ersetzt.
33. In § 51c wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 25c Absatz 4a Nummer 3d, e und g gilt mit der Maßgabe, dass die Berichtserstattung in angemessenen Abständen, mindestens jedoch jährlich, erfolgt.“
  - b) Der jetzige Absatz 3 wird Absatz 4.
  - c) Der jetzige Absatz 4 wird Absatz 5.
34. In § 53 Absatz 2 Nummer 4 Satz 3 letzter Satzteil, wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
35. In § 53b Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „EU-Mutter-Finanzholding-Gesellschaft“ durch die Wörter „EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft“ ersetzt.
36. In § 53d Absatz 3 werden die Wörter „von Absatz 1“ durch die Wörter „von Absatz 1 und § 15 Absatz 2 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes“ ersetzt.
37. In § 56 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f wird nach der Angabe „Nummer 4, 6, 8, 9, 12,“ die Angabe „13,“ gestrichen.
38. § 60b wird wie folgt gefasst:
- (1) Die Bundesanstalt soll jede gegen ein ihrer Aufsicht unterstehendes Institut oder Unternehmen oder gegen einen Geschäftsleiter eines Instituts oder Unternehmens verhängte und bestandskräftig gewordene Maßnahme, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz, den dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verhängt hat, und jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekannt machen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitteilen. Die Rechte der Bundesanstalt nach § 37 Absatz 1 Satz 3 bleiben unberührt.
  - (2) Die Bekanntmachung einer unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidung nach § 56 Absatz 4c darf keine personenbezogenen Daten enthalten.
  - (3) Eine unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach § 56 Absatz 4c darf nicht nach Absatz 1 bekannt gemacht werden, wenn eine solche Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erheblich gefährden oder eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde.
  - (4) Die Bundesanstalt hat eine bestandskräftig gewordene Maßnahme oder eine unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung mit Ausnahme von Bußgeldentscheidungen nach § 56 Absatz 4c auf anonymer Basis bekannt zu machen, wenn eine Bekanntmachung nach Absatz 1
    1. das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzt oder eine Bekanntmachung personenbezogener Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre,

2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder den Fortgang einer strafrechtlichen Ermittlung erheblich gefährden würde oder
3. den beteiligten Instituten oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde.

Abweichend von Satz 1 kann die Bundesanstalt in den Fällen von Satz 1 Nummer 2 und 3 so lange von der Bekanntmachung nach Absatz 1 absehen, bis die Gründe für eine Bekanntmachung auf anonymer Basis weggefallen sind.

(5) Die Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen im Sinne des Absatzes 1 mit Ausnahme der Bußgeldentscheidungen nach § 56 Absatz 4c sollen mindestens für fünf Jahre ab Bestandskraft der Maßnahme oder ab Unanfechtbarkeit der Bußgeldentscheidung auf den Internetseiten der Bundesanstalt veröffentlicht bleiben.“

39. § 64r Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Vom“ durch das Wort „vom“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird das Wort „Vertragsstaaten“ durch die Wörter „in anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.
- b) In den Angaben zu § 331, § 332, § 333 und § 334 werden jeweils die Wörter „in Vertragsstaaten“ durch die Wörter „in anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.
- c) In der Angabe zu § 344 werden die Wörter „und für andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. AIF, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (ABl. L [...] vom [...], S. [...]) erfüllen;“.

b) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind für Zwecke des § 353 geschlossene AIF solche AIF, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen.“

c) Absatz 19 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „verwaltet“ die Wörter „oder Dienstleistungen- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU erbringt“ eingefügt.

bb) In Nummer 16 werden jeweils nach den Wörtern „Europäische Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

cc) In Nummer 17, 19 und 20 Buchstabe a werden jeweils nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

dd) Nummer 18 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ und nach den Wörtern „Registrierung der Mitgliedstaat“ die Wörter „oder der Vertragsstaat“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Wörter „oder keinem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ und nach den Wörtern „der Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Wörter „oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

ee) In Nummer 27 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

ff) In Nummer 38 werden nach den Wörtern „anderen Mitgliedstaat“ die Wörter „der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt und nach den Wörtern „demselben Mitgliedstaat“ die Wörter „oder Vertragsstaat“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

b) Absatz 4b wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der von ihr verwaltete inländische Publikums-AIF in der Rechtsform der Genossenschaft aufgelegt ist, auf die die §§ 53 bis 64c des Genossenschaftsgesetzes Anwendung finden und in deren Satzung

a) eine Nachschusspflicht ausgeschlossen ist und

b) eine fünfjährige Kündigungsfrist bestimmt wird,“

- bb) In Nummer 2 wird das Wort „geschlossenen“ gestrichen.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „geschlossene“ gestrichen.
- c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 13“ durch die Angabe „Artikel 14“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 15“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- 4. In § 5 Absatz 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 27“ die Angabe „, des § 51 Absatz 8, des § 54 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4 und des § 66 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz Satz 4“ eingefügt.
- 5. In § 9 Absatz 9 werden nach dem Wort „Mitgliedstaates“ die Wörter „der Europäischen Union oder des Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
- 6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitgliedstaat“ die Wörter „der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
  - b) In Absatz 10 Nummer 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
- 7. In § 12 Absatz 3 Nummer 3, 4 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
- 8. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7 und im neuen Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- 9. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „inländischen“ gestrichen.
- 10. In § 22 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
- 11. In § 25 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „mit einem Anfangskapital von“ gestrichen.

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 24c und 25g bis 25l des Kreditwesengesetzes sowie § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „Halbsatz 1“ die Wörter „und Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.

13. § 51 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 294 Absatz 1, die §§ 297, 302, 304, 312 und 313“ durch die Wörter „§§ 293, 294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, §§ 297, 301 bis 306, 312 und 313“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird der Halbsatz „, soweit es sich um den Vertrieb von Anteilen an fremden OGAW handelt,“ gestrichen.

c) In Satz 3 werden die Wörter „294 Absatz 1, die §§ 297, 302, 304, 312 und 313“ durch die Wörter „293, 294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, §§ 297, 301 bis 306, 312 und 313“ ersetzt.

14. In § 52 Absatz 5 werden die Wörter „294 Absatz 1, §§ 297, 302, 304, 312 und 313“ durch die Wörter „293, 294 Absatz 1, §§ 301 bis 306, 312 und 313“ ersetzt.

15. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor der Nummer 1 und in Nummer 1 werden jeweils nach den Wörtern „zu verwalten“ die Wörter „oder Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 zu erbringen“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „zu verwalten“ die Wörter „oder welche Dienst- und Nebendienstleistungen sie zu erbringen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „die Verwaltung des EU-AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ die Wörter „oder die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 3 Nummern 2 bis 5“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Verwaltung von EU-AIF“ die Wörter „oder der Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen“ eingefügt.

d) In Absatz 6 und 7 werden jeweils die Wörter „oder die Verwaltung des EU-AIF“ durch die Wörter „, die Verwaltung des EU-AIF oder die Erbringung der Dienst- und Nebendienstleistungen“ ersetzt.

16. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor der Nummer 1 werden nach den Wörtern „inländischen Spezial-AIF“ die Wörter „oder die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU“ eingefügt.

- bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „zu verwalten“ die Wörter „oder Dienst- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU zu erbringen“ eingefügt.
- cc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „zu verwalten“ die Wörter „und welche Dienst- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU sie zu erbringen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „inländischen Spezial-AIF“ die Wörter „oder der Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 27 Absatz 1 bis 4,“ die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 4,“ eingefügt und die Wörter „§ 295 Absatz 5 und 7, §§ 307 und 308“ durch die Wörter „§§ 293, 294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, §§ 297, 302 bis 308“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit diese Zweigniederlassungen Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU erbringen, sind darüber hinaus § 31 Absatz 1 bis 9 und 11 sowie die §§ 31a, 31b, 31d, 33a, 34, 34a Absatz 3 und 36 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass mehrere Niederlassungen derselben EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft als eine Zweigniederlassung gelten.“
  - cc) In Satz 3 werden die Wörter „295 Absatz 5 und 7, §§ 307 und 308“ durch die Wörter „294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, §§ 297, 302 bis 308“ ersetzt.
- 17. In § 66 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 27 Absatz 1 bis 4,“ die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 4,“ eingefügt.
- 18. In § 67 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
- 19. In § 68 Absatz 2 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
- 20. § 80 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „Europäische Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „der Europäischen Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
  - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Mitgliedstaates“ die Wörter „der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
  - bbb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „der Europäischen Union oder die anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedstaates“ die Wörter „der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
21. In § 82 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
22. § 96 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden das Wort „Publikumssondervermögen“ durch das Wort „Publikumsteilsondervermögen“ ersetzt und die Wörter „eines Sondervermögens“ gestrichen.
  - b) In Satz 4 werden das Wort „Spezialsondervermögen“ durch das Wort „Spezialteilsondervermögen“ ersetzt und die Wörter „eines Sondervermögens“ gestrichen.
23. § 117 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „Publikumsinvestmentaktiengesellschaft“ durch das Wort „Publikumsteilgesellschaftsvermögen“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 werden das Wort „Spezialinvestmentaktiengesellschaft“ durch das Wort „Spezialteilgesellschaftsvermögen“ ersetzt und die Wörter „der Teilgesellschaftsvermögen“ gestrichen.
24. § 162 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 wird das Wort „Rechte“ durch das Wort „Ausstattungsmerkmale“ ersetzt.
  - b) In Nummer 9 wird das Wort „Rechten“ durch das Wort „Ausgestaltungsmerkmalen“ ersetzt.
25. § 165 Absatz 2 Nummer 39 wird wie folgt gefasst:
- „39. bei Investmentvermögen mit mindestens einem Teilinvestmentvermögen, dessen Anteile oder Aktien im Geltungsbereich dieses Gesetzes an eine, mehrere oder alle Anlegergruppen im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 bis 33 vertrieben werden dürfen, und mit weiteren Teilinvestmentvermögen desselben Investmentvermögens, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht oder nur an eine andere Anlegergruppe vertrieben werden dürfen, den drucktechnisch an hervorgehobener Stelle herausgestellten Hinweis, dass die Anteile oder Aktien der weiteren Teilinvestmentvermögen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vertrieben werden dürfen oder, sofern sie an einzelne Anlegergruppen vertrieben werden dürfen, an welche Anlegergruppe im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 bis 33 sie nicht vertrieben werden dürfen; diese weiteren Teilinvestmentvermögen sind namentlich zu bezeichnen.“

26. In § 166 Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „in den Verkaufsprospekt“ durch die Wörter „im Verkaufsprospekt“ ersetzt.
27. § 196 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind,“ durch die Wörter „offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Anteile an inländischen Sondervermögen, an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF dürfen nur erworben werden, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.“
28. In § 231 Absatz 4 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „5 und 6“ ersetzt.
29. In § 263 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wertes des geschlossenen Publikums-AIF“ durch die Wörter „Verkehrswertes der im geschlossenen Publikums-AIF befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Entsprechend der Beteiligungshöhe sind die von Gesellschaften im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 3 aufgenommenen Kredite bei dem geschlossenen Publikums-AIF bei der Berechnung der in Satz 1 genannten Grenze zu berücksichtigen.“
- b) Absatz 4 werden nach dem Wort „Vermögensgegenstände“ die Wörter „im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 1“ eingefügt.
30. In § 270 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „in den Verkaufsprospekt“ durch die Wörter „im Verkaufsprospekt“ ersetzt.
31. In § 287 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
32. In § 293 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 werden nach den Wörtern „nach diesem Gesetz“ die Wörter „oder nach dem Recht des Herkunftsstaates“ eingefügt.
33. In § 294 Absatz 1 Satz 1 KAGB wird die Angabe „Unterabschnitts 1“ durch die Angabe „Unterabschnitts 2“ ersetzt.
34. § 295 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „**Unterabschnitts 1**“ durch die Angabe „**Unterabschnitts 2**“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 wird die Angabe „**Unterabschnitts 2**“ durch die Angabe „**Unterabschnitts 3**“ ersetzt.
35. § 299 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe a werden nach der Angabe „7,“ die Wörter „**und § 247 Absatz 1**“ eingefügt.
      - bbb) In Buchstabe c werden die Wörter „**und § 247 Absatz 1**“ gestrichen.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „**Jahresberichte**“ durch die Wörter „**Jahres- und Halbjahresbericht**“ ersetzt.
    - cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ist der AIF nach der Richtlinie 2004/109/EG verpflichtet, Jahresfinanzberichte zu veröffentlichen, so sind dem Anleger die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auf Verlangen gesondert oder in Form einer Ergänzung zum Jahresfinanzbericht zur Verfügung zu stellen. In letzterem Fall ist der Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen.“
  - b) In Absatz 5 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
36. In § 305 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „**schriftlich**“ durch das Wort „**in Textform**“ ersetzt.
37. § 306 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „**derjenige, der auf Grund des Verkaufsprospekts Anteile oder Aktien gekauft hat,**“ und in Absatz 2 die Wörter „**derjenige, der auf Grund der wesentlichen Anlegerinformationen Anteile oder Aktien gekauft hat,**“ jeweils durch die Wörter „**der Käufer**“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„**Der Anspruch nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 besteht nicht, wenn**

    1. **der Käufer der Anteile oder Aktien die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts oder die Unrichtigkeit der wesentlichen Anlegerinformationen beim Kauf gekannt hat oder**
    2. **die Anteile oder Aktien nicht auf Grund des Verkaufsprospekts erworben wurden.**“
  - c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „**gekannt hat**“ die Wörter „**oder die Anteile oder Aktien nicht auf Grund des Verkaufsprospekts erworben wurden**“ eingefügt.
38. In § 312 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „**Anlagebedingungen**“ die Wörter „**und gegebenenfalls die Satzung**“ eingefügt.

39. In § 317 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
40. In § 318 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „und gegebenenfalls“ die Wörter „Hinweise entsprechend § 262 Absatz 1 Satz 4, § 262 Absatz 2 Satz 2, § 263 Absatz 5 Satz 2 und gegebenenfalls“ eingefügt.
41. § 320 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Buchstabe a werden am Ende die Wörter „und dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft über eine Erlaubnis zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie verfügt“ eingefügt.
  - b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „alle wesentlichen Angaben“ die Wörter „zur AIF-Verwaltungsgesellschaft, zum AIF,“ eingefügt.
  - c) In Nummer 7 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
42. In § 329 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen“ die Wörter „, dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft über eine Erlaubnis zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie verfügt“ eingefügt.
43. In § 330 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Interessierten“ die Wörter „oder des Anlegers“ eingefügt.
44. In der Überschrift von Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird das Wort „Vertragsstaaten“ durch die Wörter „in anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.
45. In der Überschrift von § 331, in § 331 Absatz 1 Satz 1, in der Überschrift von § 332, in § 332 Absatz 1, in der Überschrift von § 333, in § 333 Absatz 1 Satz 1, in der Überschrift von § 334, in § 334 Absatz 1 Satz 1 und in § 342 Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „in Vertragsstaaten“ durch die Wörter „in anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.
46. In § 331 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Vertragsstaaten“ durch die Wörter „der anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.
47. In § 332 Absatz 2 Satz 1 und § 334 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „einem Vertragsstaat“ durch die Wörter „einem anderen Vertragsstaat“ ersetzt.
48. In § 337 Absatz 2 werden die Wörter „Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2“ ersetzt.
49. In § 338 Absatz 2 werden die Wörter „Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2“ ersetzt.
50. In § 340 Absatz 3 Nummer 4 wird die Angabe „§ 18 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 4, § 51 Absatz 8, § 54 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4 oder § 66 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4 jeweils“ ersetzt.
51. § 344 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „und für andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ angefügt.

- b) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
- c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bezieht sich dieses Gesetz auf andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, so gilt diese Bezugnahme jeweils erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die für die entsprechende Vorschrift dieses Gesetzes maßgeblichen Rechtsakte der Europäischen Union gemäß Artikel 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Vertragsparteien verbindlich sind und in dem betreffenden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Teil des innerstaatlichen Rechts oder in innerstaatliches Recht umgesetzt sind.“

(3) Unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union gelten im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechend auch für die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, soweit diese Rechtsakte gemäß Artikel 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Vertragsparteien verbindlich sind und in dem betreffenden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Teil des innerstaatlichen Rechts oder in innerstaatliches Recht umgesetzt sind.“

52. § 353 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Treffen Vorschriften, die nach Satz 1 entsprechend anzuwenden sind, Regelungen für geschlossene AIF, sind geschlossene AIF nach Satz 1 auch geschlossene AIF im Sinne dieser Vorschriften. Abweichend von Satz 2 sind sie jedoch nur dann geschlossene AIF im Sinne von §§ 30, 272 und § 286 Absatz 2, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen. Erfüllen geschlossene AIF im Sinne von Satz 1 nicht zugleich die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014, gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend.“

bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 ist“ durch die Wörter „Satz 1 bis 4 sind“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Treffen Vorschriften, die nach Satz 1 entsprechend anzuwenden sind, Regelungen für geschlossene AIF, sind geschlossene AIF nach Satz 1 auch geschlossene AIF im Sinne dieser Vorschriften. Abweichend von Satz 2 sind sie jedoch nur dann geschlossene AIF im Sinne von § 272, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen. Erfüllen geschlossene AIF im Sinne von Satz 1 nicht zugleich die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014, gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend.“

- c) In Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Geschlossene AIF im Sinne von Satz 1 gelten auch in den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, die Regelungen für geschlossene AIF treffen, als geschlossene AIF. Abweichend von Satz 3 sind sie jedoch nur geschlossene AIF im Sinne von §§ 30, 272 und § 286 Absatz 2, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen. Erfüllen geschlossene AIF im Sinne von Satz 1 nicht zugleich die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014, gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend.“

d) Folgende Absätze werden angefügt:

„(9) Inländische geschlossene AIF, die

1. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen und
2. zwischen dem 22. Juli 2013 und dem [Tag des Inkrafttretens des Sammelgesetzes] nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgelegt wurden im Sinne von § 343 Absatz 4,

gelten auch weiterhin als geschlossene AIF im Sinne dieses Gesetzes. Abweichend von Satz 1 gelten sie als offene Investmentvermögen im Sinne von § 30 und anstelle von §§ 272 und 286 Absatz 2 gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie der § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(10) Die vor dem [Tag des Inkrafttretens des Sammelgesetzes] für inländische AIF, die

1. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen und
2. die Voraussetzungen von § 1 Absatz 5 dieses Gesetzes in seiner bis zum [Tag der Verkündung des Sammelgesetzes] geltenden Fassung erfüllen,

erteilte

1. Genehmigung von Anlagebedingungen gemäß § 268,
2. Vertriebsfreigabemitteilung gemäß § 316 Absatz 3 oder § 321 Absatz 3
3. Registrierung einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 2 Absatz 4a in Verbindung mit § 44

erlischt am [Tag des Inkrafttretens des Sammelgesetzes], wenn der inländische AIF nicht vor dem [Tag des Inkrafttretens des Sammelgesetzes] aufgelegt wurde im Sinne von § 343 Absatz 4.

(11) Inländische AIF, die

1. die Voraussetzungen von § 1 Absatz 5 dieses Gesetzes in seiner bis zum [Tag der Verkündung des Sammelgesetzes] geltenden Fassung erfüllen,
2. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen und

3. die vor dem [Tag des Inkrafttretens des Sammelgesetzes] aufgelegt wurden im Sinne von § 343 Absatz 4,

gelten auch weiterhin als geschlossene AIF im Sinne dieses Gesetzes, wenn ihre Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag an die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 angepasst werden und spätestens am [Tag 6 Monate nach Inkrafttreten des Sammelgesetzes] in Kraft treten. Abweichend von Satz 1 gelten sie als offene Investmentvermögen im Sinne von § 30 und anstelle von §§ 272 und 286 Absatz 2 gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie der § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend. Die vor dem [Tag des Inkrafttretens des Sammelgesetzes] erteilte

1. Genehmigung von Anlagebedingungen nach § 268,
2. Registrierung einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 2 Absatz 4a in Verbindung mit § 44 oder
3. Vertriebsfreigabemitteilung gemäß § 316 Absatz 3 oder § 321 Absatz 3

erlischt am [Tag 6 Monate nach Tag des Inkrafttretens des Sammelgesetzes], wenn die geänderte Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag nicht bis zum [Tag 6 Monate nach Tag des Inkrafttretens des Sammelgesetzes] in Kraft getreten sind. Bis zum [Tag 6 Monate nach Tag des Inkrafttretens des Sammelgesetzes] sind die Anleger, in dem Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle auf die notwendige Anpassung der Rückgaberechte an die Anforderungen in Artikel 1 Absatz 5 der der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 und die Folgen einer unterbliebenen Anpassung hinzuweisen. Bei Spezial-AIF muss dieser Hinweis im Rahmen der Informationen gemäß § 307 erfolgen.

(12) Abweichend von Absatz 9 bis 11 gilt für einen AIF, der von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, die nach § 2 Absatz 4b vor dem [Tag des Inkrafttretens des Sammelgesetzes] registriert wurde und der nicht die Voraussetzungen von § 2 Absatz 4b Nummer 1 Buchstabe b erfüllt, Folgendes:

1. Wurde der AIF vor dem [Tag des Inkrafttretens des Sammelgesetzes] aufgelegt, müssen die Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung der AIF an die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4b Nummer 1 Buchstabe b angepasst und die in Kraft getretene Anpassung der Bundesanstalt bis spätestens [Tag 6 Monate nach Tag des Inkrafttretens des Sammelgesetzes] angezeigt werden; andernfalls erlischt die Registrierung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft am [Tag 6 Monate nach Tag des Inkrafttretens des Sammelgesetzes].
2. Wurde der AIF nicht vor dem [Tag des Inkrafttretens des Sammelgesetzes] aufgelegt, erlischt die Registrierung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft am [Tag des Inkrafttretens des Sammelgesetzes].

(13) Für den Vertrieb von geschlossenen EU-AIF und ausländischen geschlossenen AIF, die

1. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen und

2. zwischen dem 22. Juli 2013 und dem [Tag des Inkrafttretens des Sammelgesetzes] eine Vertriebsberechtigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhalten haben,

an Privatanleger im Inland, gelten weiterhin die Vorschriften für den Vertrieb von geschlossenen AIF nach diesem Gesetz.

(14) Für den Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF, die

1. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 erfüllen,
2. die Voraussetzungen von § 1 Absatz 5 dieses Gesetzes in seiner bis zum [Tag der Verkündung des Sammelgesetzes] geltenden Fassung erfüllen und
3. zwischen dem 22. Juli 2013 und dem [Tag des Inkrafttretens des Sammelgesetzes] eine Vertriebsberechtigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhalten haben,

an Privatanleger im Inland, gelten weiterhin die Vorschriften für den Vertrieb von geschlossenen AIF nach diesem Gesetz, wenn die Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der AIF an die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [...] /2014 angepasst werden und die in Kraft getretene Anpassung der Bundesanstalt bis spätestens [Tag 6 Monate nach Tag des Inkrafttretens des Sammelgesetzes] angezeigt wird; andernfalls erlischt die Vertriebsberechtigung für diese AIF am [Tag 6 Monate nach Tag des Inkrafttretens des Sammelgesetzes]. Absatz 11 Satz 4 gilt entsprechend.“

## Artikel 3

### Änderung der Abgabenordnung

In § 31b Satz 1 und 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 12 des Geldwäschegesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 13 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.

## Artikel 4

### Änderung des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)

In § 7 Absatz 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der Fassung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 121 bis 123 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§§ 297 bis 299, 301 und 303 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.

## Artikel 5

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Dreiunddreißigster Abschnitt Übergangsvorschriften zum AIFM-Umsetzungsgesetz“ wird gestrichen.
2. Nach der Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Reform des Seehandelsrechts Artikel 71 wird folgender Abschnitt eingefügt:  

„Vierunddreißigster Abschnitt Übergangsvorschriften zum AIFM-Umsetzungsgesetz“
3. Die Übergangsvorschriften zum AIFM-Umsetzungsgesetz werden Artikel 72.

## Artikel 6

### Änderung des Gesetzes über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abschlussvermittlung,“ gestrichen.
2. § 31 Absatz 3a Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 7 wird der Punkt durch „, und“ ersetzt.
  - b) Es wird Nummer 8 angefügt:  

„8. bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes jeweils zusätzlich das individuelle Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.“

## Artikel 7

### Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

In § 1 Absatz 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 7 Abs.

2 Nr. 1, 3 und 4 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 und Absatz 3 Nummer 2 bis 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

## Artikel 8

### **Änderung des Gesetzes zur zusätzlichen Aufsicht über beaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz)**

Das Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1862), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 16 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „Unternehmen“ jeweils die Wörter „eines Finanzkonglomerats“ gestrichen.
2. In § 13 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „und die Einbeziehung der Gruppe in die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratebene oder die Anwendung der §§ 23 bis 25 nicht erforderlich oder im Hinblick auf die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung unangebracht oder irreführend wäre“ angefügt.
3. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften,“ die Wörter „extern verwaltete Investmentgesellschaften,“ eingefügt.
4. In § 25 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 6 Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.

## Artikel 9

### **Änderung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)**

In § 16 Absatz 1 Satz 5 des Geldwäschegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5 und 8a bis 12“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5 und 9 bis 13“ ersetzt.

## Artikel 10

### **Änderung des Pfandbriefgesetzes**

Das Pfandbriefgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 3“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 11 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.

## Artikel 11

### Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993, S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 57 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird nach „§ 104g Absatz 2“ das Wort „sowie“ gestrichen und ein Komma eingefügt.
  - b) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, Absatz 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).“
2. In § 64b Absatz 3 werden die Wörter „oder des gesamten Konglomerats“ gestrichen.
3. § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b wird gestrichen.
4. § 123g wird wie folgt gefasst:

„§ 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in der ab dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens] geltenden Fassung ist erstmals auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt.“

## Artikel 12

### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit dem Gesetz sollen im Wesentlichen redaktionelle Änderungen im Nachgang zur Umsetzung von komplexen EU- bzw. internationalen Vorgaben am Ende der 17. Legislaturperiode vorgenommen werden. Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgte durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats vom 27. Juni 2013, durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 28. August 2013 (CRD IV-Umsetzungsgesetz), durch das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes vom 18. Februar 2013 (GwGergG) sowie durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom 4. Juli 2013 (AIFM-Umsetzungsgesetz). Beispielsweise sollen dabei entstandene fehlerhafte Verweise und Anpassungen korrigiert, eine unbeabsichtigt durch ein anderes Gesetz überschriebene Änderung erneut vorgenommen, die Terminologie an EU-Vorgaben angepasst und sprachliche Klarstellungen vorgenommen werden. Schließlich werden versehentlich unterbliebene Umsetzungen bzw. Anpassungen an EU-Vorgaben nachgeholt.

Zudem wurden auf europäischer Ebene neue europarechtliche Vorgaben im Bereich des Investmentwesens gemacht, an die das Kapitalanlagegesetzbuch anzupassen ist. Bei den EU-Vorgaben handelt es sich zum einen um die Definition von offenen und geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) im Entwurf der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (C(2013) 9098 final). Das Inkrafttreten der Delegierten Verordnung wird im ersten Halbjahr 2014 erwartet. Zum anderen handelt es sich um eine Änderung von Artikel 33 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1) im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1), durch die klargestellt wird, dass sich der EU-Pass für Verwalter alternativer Investmentfonds auch auf die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU bezieht. Das Inkrafttreten der Änderungen der Richtlinie 2011/61/EU wird ebenfalls im ersten Halbjahr 2014 erwartet.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

##### **Artikel 1 (KWG)**

Das Kreditwesengesetz wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz) ge-

ändert und ergänzt, mit dem europäische Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden. Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist unmittelbar in Deutschland geltendes Recht. Daher wurden im Kreditwesengesetz die der Verordnung widersprechenden oder entgegenstehenden nationalen Vorschriften geändert oder entfernt. Sowohl bei der Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU als auch bei der Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind Redaktionsversehen unterlaufen, die behoben werden. Darüber hinaus werden materiell neue Regelungen eingefügt, deren kurzfristiges Inkrafttreten notwendig ist.

Das Kreditwesengesetz wurde auch durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats vom 27. Juni 2013 (BGBl. I 1862) geändert. Die bislang im Kreditwesengesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz enthaltenen Regelungen bezüglich der zusätzlichen Beaufsichtigung eines Finanzunternehmens eines Finanzkonglomerats wurden in einem neuen Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz zusammengeführt und entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/89/EU ergänzt. Hierbei ist ein Redaktionsversehen unterlaufen, der nicht schon in dem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren beseitigt wurde.

## **Artikel 2 (KAGB)**

Mit den Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuches werden überwiegend redaktionelle Fehler korrigiert. Neben diesen redaktionellen Änderungen wird das Kapitalanlagegesetzbuch an die folgenden europarechtlichen Vorgaben angepasst:

Die Definition von offenen und geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) wird an den Entwurf der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (C(2013) 9098 final) angepasst.

Im Rahmen der derzeitigen Überarbeitung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) soll Artikel 33 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1) geändert werden, indem klargestellt wird, dass sich der EU-Pass auch auf die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU bezieht. Diese Änderungen der Richtlinie 2011/61/EU sollen im Kapitalanlagegesetzbuch umgesetzt werden.

## **Artikel 3 (AO)**

Seit der Änderung des § 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) durch das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes vom 18. Februar 2013 (GwGErgG) sind gewerbliche Güterhändler nicht mehr Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG, sondern nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG. In Folge dessen erfasst § 31b der Abgabenordnung (AO) keine Ordnungswidrigkeitsverfahren im Sinne von § 17 GwG mehr, die die sich gegen gewerbliche Güterhändler richten, denn § 31b Satz 1 und 3 AO bezieht sich aufgrund einer im Rahmen des Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes unterbliebenen Anpassung des § 31b AO an die Änderungen des § 2 GwG explizit nur auf die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 – 12 GwG. Durch entsprechende Änderung der Verweisung in § 31b Satz 1 und 3 AO wird die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden wieder auf Ordnungswidrigkeiten ausgedehnt, die sich gegen gewerbliche Güterhändler richten.

## **Artikel 4 (AltZertG)**

Durch das AIFM-Umsetzungsgesetz wurde am 22. Juli 2013 das Investmentgesetz aufgehoben und durch das Kapitalanlagegesetzbuch ersetzt. Die Verweise im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz auf das Investmentgesetz sind daher durch Verweise auf das Kapitalanlagegesetzbuch zu ersetzen.

#### **Artikel 5 (EGHGB)**

Durch die Änderung im EGHGB wird eine Doppelbelegung von Artikeln korrigiert, die durch das AIFM-Umsetzungsgesetz erfolgte.

#### **Artikel 6 (WpHG)**

Im Wertpapierhandelsgesetz werden redaktionelle Folgeänderungen zu einer Änderung im KWG vorgenommen und eine durch das AIFM-Umsetzungsgesetz (BGBl. I 2013, S. 1981) versehentlich überschriebene vorherige Änderung des § 31 Absatz 3a Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes wieder eingefügt.

#### **Artikel 7 (EAEG)**

Durch das AIFM-Umsetzungsgesetz wurde am 22. Juli 2013 das Investmentgesetz aufgehoben und durch das Kapitalanlagegesetzbuch ersetzt. Die Verweise im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz auf das Investmentgesetz sind daher durch Verweise auf das Kapitalanlagegesetzbuch zu ersetzen.

#### **Artikel 8 (FKAG)**

Bei dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats vom 27. Juni 2013 (BGBl. I 1862) sind auch Redaktionsversehen im Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz unterlaufen, die nicht schon in dem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren beseitigt wurden.

#### **Artikel 9 (GwG)**

Gewerbliche Güterhändler sind mit Änderung des § 2 Geldwäschegesetzes (GwG) durch das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes vom 18. Februar 2013 (GwGErgG) nicht mehr Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG, sondern nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG. Die Befugnis der zuständigen Behörde, Verpflichteten nach § 16 Absatz 1 Satz 5 GwG bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz oder gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen die Ausübung des Geschäfts oder des Berufs zu untersagen, erfasst seit der vorgenannten Gesetzesänderung aufgrund einer redaktionell unterbliebenen Anpassung nicht gewerbliche Güterhändler, da sich § 16 Absatz 1 Satz 5 GwG explizit auf die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5 und 8a bis 12 GwG bezieht. Der Verweis in § 16 Absatz 1 Satz 5 GwG ist auf gewerbliche Güterhändler und damit Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG zu erweitern.

Ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers bei Erlass des Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes soll damit behoben werden. Darüber hinaus ist ein irrtümlich bestehender Verweis auf Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a GwG auf Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 GwG zu korrigieren.

#### **Artikel 10 (PfandbriefG)**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wert-

papierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz) haben sich Vorschriften im Kreditwesengesetz geändert, auf die im Pfandbriefgesetz verwiesen wird. Als Redaktionsversehen wurden diese Verweise nicht durchgängig geändert. Mit den Änderungen des Pfandbriefgesetzes werden zwei durch Gesetzesänderung fehlerhafte Verweise auf das Kreditwesengesetz korrigiert.

### **Artikel 11 (VAG)**

Bei dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats vom 27. Juni 2013 (BGBl. I 1862) sind auch Redaktionsversehen im Versicherungsaufsichtsgesetz unterlaufen, die nicht schon in dem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren beseitigt wurden.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Artikel 1-2, 4-8 und 10-11 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG – Recht der Wirtschaft bzw. für Artikel 9 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG in Verbindung mit Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 letzte Alternative GG. Die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG liegen vor. Denn zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit liegt es im gesamtstaatlichen Interesse, die von diesem Gesetzgebungsvorhaben betroffenen Gesetze, die bundeseinheitlich gelten, dementsprechend auch zu ändern.

Für Artikel 3 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf dient teilweise gerade der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben bzw. der Anpassung an europarechtliche Vorgaben. Der Gesetzentwurf ist mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

### **VI. Gesetzesfolgen**

Spezielle Gesetzesfolgen bestehen nicht.

#### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

#### **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Gemeinden sind infolge der Durchführung des Gesetzes keine zusätzlichen Haushaltsausgaben zu erwarten.

### **3. Erfüllungsaufwand**

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ca. 367.242,00 Euro durch Änderung von § 24 Absatz 2a Alt. 1 und Alt. 2 Kreditwesengesetz (Art. 1 Nr. 9b, jeweils ca. 91.821,00 Euro) und von § 24 Absatz 3a Kreditwesengesetz (Art. 1 Nr. 9c, ca. 183.600,00 Euro). Der Aufwand ergibt sich durch die Anzeigepflicht gegenüber der BaFin und der Deutschen Bundesbank.

### **4. Weitere Kosten**

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

### **5. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Gesetzesentwurf hat keine verbraucherspezifischen oder geschlechterspezifischen Auswirkungen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Artikel 1 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**

#### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um die Korrektur einer fehlerhaften Angabe.

#### Zu Nummer 2 (§ 1):

##### Buchstabe a (§ 1 Absatz 9):

Die Formulierung entspricht der Fassung der Sätze 2 und 3 des § 1 Absatz 9 KWG vor Inkrafttreten des CRD IV-Umsetzungsgesetzes. Diese Formulierung diente der Umsetzung des Artikels 21 Absatz 3 der RL 2006/48/EG. Die Regelung Artikel 21 Absatz 3 der RL 2006/48/EG findet sich wortgleich in Artikel 27 der RL 2013/36/EG und ist in deutsches Recht umzusetzen. Durch ein redaktionelles Versehen erfolgte aber bei der Neuformulierung des § 1 Absatz 9 KWG auch die Streichung der Sätze 2 und 3. Durch die vorliegende Änderung wird dieses Versehen korrigiert.

##### Buchstabe b (§ 1 Absatz 18):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Das Investmentgesetz wurde zum 21. Juli 2013 aufgehoben und durch das Kapitalanlagegesetzbuch ersetzt.

##### Buchstabe c (§ 1 Absatz 19 Nummer 2):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises. § 104k VAG wurde aufgehoben.

#### Zu Nummer 3 (§ 1a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Streichung von § 2 Absatz 9e. Bei der Aufnahme des § 2 Absatz 9c in die Aufzählung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

#### Zu Nummer 4 (§ 2):

Buchstabe a (Absatz 1):

Mit Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG, BGBl. I Nr. 76 vom 23.12.2013, S. 4318) wurde mit Blick auf die Bestimmungen über Europäische Risikokapitalfonds in Kapitel 5 des KAGB (= § 337 KAGB) das Gesetz zur Förderung von Wagniskapitalbeteiligungen (Wagniskapitalbeteiligungsgesetz – WKBG) aufgehoben. Die Streichung von § 2 Absatz 1 Nummer 6a ergibt sich aus der Aufhebung des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes.

Buchstabe b (Absatz 6 Nummer 8):

Mit dieser Änderung wird § 2 Absatz 6 Nummer 8 der Vorschrift des § 2a Absatz 1 Nummer 7 WpHG angepasst, so dass die Parallelvorschriften nun auch inhaltlich identisch sind.

Buchstabe c (Absatz 7):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens und um eine Folgeänderung nach der Aufhebung des § 35 Absatz 2 Nummer 5. Die Regelungen zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme dienen der Umsetzung von Artikel 92 CRD IV und sollen für die betroffenen Finanzdienstleistungsinstitute nicht zur Anwendung kommen.

Buchstabe d (Absatz 7a):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Finanzierungsleasing- und Factoring-Unternehmen sind keine Wertpapierfirmen im Sinne der CRR und CRD IV, die EU- Verordnung und Richtlinie gelten daher nicht unmittelbar. Es war nicht der Wille des Gesetzgebers, die CRR für die Unternehmen in vollem Umfang zur Anwendung zu bringen. Ebenso war es nicht intendiert, die national umzusetzenden Regelungen der CRD IV in vollem Maße für die Finanzierungsleasing- und Factoring-Unternehmen anzuwenden. Die Regelungen zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme und Mandatsbegrenzungen für Geschäftsleiter und Verwaltungs-/ Aufsichtsratsmitglieder dienen der Umsetzung von Artikel 92 bzw. 91 Absatz 3 CRD IV und sollen für die Unternehmen nicht zur Anwendung kommen.

Da die Unternehmen von § 24 Absatz 1 Nummer 14 freigestellt sind, ist es folgerichtig, sie auch von Nummer 14a freizustellen.

Die Streichung von § 35 Absatz 2 Nummer 5 ergibt sich aus der Aufhebung der Vorschrift.

Buchstabe e (Absatz 8):

Doppelbuchstabe aa (Absatz 8 Nummer 1):

Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 c) CRR nimmt aus dem Begriff der Wertpapierfirmen nicht die Institute aus, die eine Multilaterale Handelsplattform oder das Platzierungsgeschäft betreiben. Dies Unternehmen bleiben also Institute im Sinne der CRR. Die Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 8 KWG kann für diese Institute daher nicht gelten. Die Streichung des Wortes Abschlussvermittler war erforderlich, um einen Gleichlauf zu § 33 Absatz 1 Satz 2 KWG herzustellen. Die Streichung der Artikel 39, 41, 50 ist der Änderung in § 33 Abs. 1 Satz 1 KWG geschuldet.

Doppelbuchstabe bb (Absatz 8):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Da die Unternehmen von § 24 Absatz 1 Nummer 14 freigestellt sind, ist es folgerichtig, sie auch von Nummer 14a freizustellen.

Doppelbuchstabe cc (Absatz 8):

Die Regelungen zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme dienen der Umsetzung von Artikel 92 CRD IV und sollen für die betroffenen Unternehmen nicht zur Anwendung kommen.

Doppelbuchstabe dd (Absatz 8):

Die Streichung von § 35 Absatz 2 Nummer 5 ergibt sich aus der Aufhebung der Vorschrift.

Buchstabe f (Absatz 8b):

Die Änderung ist erforderlich, da auch die Finanzdienstleistungsinstitute, die § 2 Absatz 8 b) KWG adressiert, über Artikel 95 Absatz 2 Unterabsatz 2 der CRR die in Artikel 92 Absatz 1, 2 der CRR genannten Kapitalquoten einhalten müssen. Sie dient damit dazu, die Formulierung des § 2 Absatz 8b KWG in Übereinstimmung mit der unmittelbar geltenden CRR zu bringen. Die Aufnahme der Abschlussvermittler ist erforderlich, da diese ebenfalls über Artikel 95 Absatz 2 Unterabsatz 2 der CRR die Kapitalquoten einhalten müssen. Die Regelungen zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme dienen der Umsetzung von Artikel 92 CRD IV und sollen für die betroffenen Unternehmen nicht zur Anwendung kommen.

Buchstabe g (Absatz 9a Satz 1):

Die Neufassung des § 2 Absatz 9a Satz 1 aktualisiert die für die genannten Kreditinstitute vom Gesetzgeber vorgesehenen Ausnahmetatbestände auf die Rechtslage nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie des CRD IV-Umsetzungsgesetzes (Gesetz vom 26. August 2013, BGBl. I, S. 3395).

Buchstabe h (Absatz 9e):

Nach Artikel 129 ff. der Richtlinie 2013/36/EU sind in den nationalen Gesetzen Regelungen über Kapitalpuffer für alle CRR-Institute einzuführen. Generelle Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Soweit CRR-Wertpapierfirmen betroffen sind, widerspricht Absatz 9e den Richtlinienvorgaben. Die hier geregelten Ausnahmen für Finanzdienstleistungsinstitute, die keine CRR-Wertpapierfirmen sind, finden sich bereits in anderen Absätzen des § 2. Der Absatz ist daher zu streichen.

Buchstabe i (Absatz 10 Satz 1):

Die Streichung der Abschlussvermittlung ist Artikel 23 MiFID geschuldet.

Zu Nummer 5 (§ 2a):

Die Änderungen dienen der Klarstellung, was im Rahmen der jeweiligen Norm unter dem Management von Risiken zu verstehen ist in Abgrenzung zum umfassenden Begriff des Risikomanagements gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3. Der neue Wortlaut hebt gleichzeitig den sachlogischen Zusammenhang der Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit dem institutsinternen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (Internal Adequacy Assessment Process: ICAAP) stärker hervor, indem die Anforderungen, von denen ein Institut freigestellt werden kann, folgerichtig auf solche beschränkt werden, die der Risikoidentifizierung, -beurteilung, und -steuerung sowie der Risikoüberwachung und -kommunikation (inklusive Risikostrategie und Risikotragfähigkeitskonzept) dienen. Dies entspricht auch schon den bisher gültigen Regelungen, die an dieser Stelle fortgeschrieben werden.

Zu Nummer 6 (§ 7b)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 7 (§ 10):

Buchstabe a (Absatz 3):

Doppelbuchstabe aa (Absatz 3 Satz 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur klareren Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Kann-Vorschrift in Absatz 3 Satz 1 von den Tatbeständen in Satz 2, namentlich Satz 2 Nummer 1, bei deren Vorliegen höhere Eigenmittelanforderungen festzusetzen sind.

Doppelbuchstabe bb (Absatz 3 Satz 2 Nummer 3):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Buchstabe b (Absatz 5):

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sieht vor, dass es bei Eigenmittelinstrumenten im Sinne von Artikel 72 und damit bei harten Kernkapitalinstrumenten, zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten und bei Instrumenten des Ergänzungskapitals einschließlich nachrangiger Darlehen keine Gläubigerkündigungsrechte geben darf. Dies ergibt sich aus Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe (e) und (f) für Instrumente des harten Kernkapitals, aus Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe (h) für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und für Instrumente des Ergänzungskapitals einschließlich nachrangiger Darlehen aus Artikel 63 Buchstabe (i) der Verordnung (EU) Nummer 575/2013.

Wegen des sogenannten „Substance over Form“-Grundsatzes können beim harten Kernkapital, zusätzlichen Kernkapital und Ergänzungskapital einschließlich nachrangiger Darlehen sowohl gesellschaftsrechtliche Ausgestaltungsvarianten, etwa stille Einlagen, als auch rein schuldrechtliche Ausgestaltungsvarianten, etwa Schuldverschreibungen und Nachrangdarlehen, für die Kapitalüberlassungsverträge genutzt werden. Auf die jeweilige Bezeichnung und Rechtsform kommt es dabei nicht an.

Für die aufsichtsrechtliche Anrechenbarkeit ist aber zwingend erforderlich, dass alle schuldrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen, ordentlichen wie außerordentlichen Gläubigerkündigungsrechte ausgeschlossen sind, um die bankaufsichtsrechtliche Anrechenbarkeit gewährleisten zu können. Da der Ausschluss der Kündigungsrechte durch Vereinbarung im Kapitalüberlassungsvertrag ist nach allgemeinem Gesellschafts- und Schuldrecht nicht immer möglich. Mit der Gesetzesänderung wird klargestellt, dass bei einer Kapitalüberlassung, deren Zweck die Überlassung von Eigenmitteln im Sinne des Artikels 72 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 ist, auch die Anwendung der §§ 313, 314, 490 BGB ausgeschlossen ist. Durch die Möglichkeit des Verkaufs der jeweiligen Instrumente auf einem Zweitmarkt oder durch Geschäft mit einem Dritten ist gewährleistet, dass der Gläubiger zeitlich nicht unbegrenzt in der Gläubigerstellung verhaftet ist.

Buchstabe c (Absatz 7 Satz 1):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises. Der Verweis auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist falsch und führt zu einer Nichtanwendbarkeit dieser Ermächtigungsgrundlage.

Zu Nummer 8 (§ 10a):

Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3):

Es handelt sich um die Klarstellung, dass Institute im Sinne des Kreditwesengesetzes, die allein aufgrund des § 1a den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterfallen, bei der Bestimmung des Konsolidierungskreises nach Artikel 18 der Verordnung (EU)

Nr. 575/2013 unabhängig von ihrer Qualifikation nach EU-Recht als Institute gelten. Diese Klarstellung stellt sicher, dass die bis zum Inkrafttreten des CRD IV-Umsetzungsgesetzes (Gesetz vom 26. August 2013, BGBl. I, S. 3395) geltenden Regeln für die Ermittlung einer Institutsgruppe unverändert fortgeführt werden können.

Buchstabe b (Absatz 1 Satz 8):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Ergänzung stellt die bis zum Inkrafttreten des CRD IV-Umsetzungsgesetzes (Gesetz vom 26. August 2013, BGBl. I, S. 3395) geltende Rechtslage wieder her.

Zu Nummer 9 (§ 10i):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 10 (§ 15):

Bei der Änderung handelt es sich um eine notwendige Anpassung der Regelungen an die Verordnung (EU) 575/2013 (Teil 2).

Zu Nummer 11 (§ 24):

Buchstabe a (Absatz 1):

Doppelbuchstaben aa und bb (Absatz 1 Nummer 1 und 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Der Begriff des Geschäftsleiters nach dem Kreditwesengesetz umfasst auch Vertreter des Geschäftsleiters, soweit diese zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung des Instituts berufen sind. Einer diesbezüglichen Klarstellung des anzuzeigenden Personenkreises bedarf es nicht. Eine Ausweitung des anzuzeigenden Personenkreises auf Personen, die nicht Organ des Instituts sind, war nicht intendiert, da das KWG ansonsten keine fachlichen Anforderungen an Personen unterhalb der Leitungsebene stellt.

Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 Nummer 13):

Die bisherige nationale Definition der „qualifizierten Beteiligung“ in § 1 Absatz 15 wurde mit Inkrafttreten des CRD IV-Umsetzungsgesetzes aufgehoben. Die Anzeigepflicht ist daher gegenstandslos geworden.

Buchstabe b (neuer Absatz 2a):

Bei den Mandaten, die Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglieder nach § 25d Absatz 3 höchstens innehaben dürfen, sind mit dem Inkrafttreten des CRD IV-Umsetzungsgesetzes auch Mandate bei Unternehmen, die nicht der Aufsicht der Bundesanstalt unterliegen, zu berücksichtigen. Die Anzeigepflicht ist erforderlich, damit die BaFin Kenntnis von weiteren Mandaten erlangt und die Einhaltung der Mandatsgrenzen nach § 25d Absatz 3 jederzeit überprüfen kann. Für Geschäftsleiter gibt es diese Anzeigepflicht bereits in § 24 Absatz 3, daher ist es folgerichtig, sie auch für die Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglieder einzuführen.

Buchstabe c (Absatz 3a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur sich widersprechender Änderungen des Satzes aus dem FiCoD- Umsetzungsgesetz und dem CRD IV-Umsetzungsgesetz.

Zu Nummer 12 (§ 25a):

Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3 Nummer 6):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Verwendung des Wortpaares „nach Maßgabe“ kann einengend ausgelegt werden. Dadurch besteht das Risiko, dass die Norm insoweit einschränkend verstanden wird, als Vergütungssysteme lediglich das im Absatz 5 normierte Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung regeln sollen bzw. dürfen. Durch die Ersetzung mit dem Wortpaar „unter Berücksichtigung“ soll klargestellt werden, dass die Vergütungssysteme zwar auch das Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung gemäß Absatz 5 zu berücksichtigen, aber darüber hinaus noch weitere Anforderungen an eine angemessene Vergütung einzuhalten haben.

Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Pflicht zur Aufstellung von Sanierungsplänen ist in § 47 geregelt.

Buchstabe c (Absatz 4):

Es handelt sich eine redaktionelle Korrektur. Die Regelung wurde als damaliger Absatz 1b durch das FiCod-Umsetzungsgesetz aufgehoben und mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz fälschlicherweise als Absatz 4 wieder eingeführt. Das redaktionelle Versehen ist durch die ursprünglich anders geplante Reihenfolge des Inkrafttretens beider Gesetze entstanden.

Buchstabe d (Absatz 5 Satz 3):

Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g) Nummer (iii) Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (CRD IV) gibt vor, dass der Diskontsatz auf maximal 25 % des Gesamtwerts der variablen Vergütung angewendet werden kann, „sofern sie in Instrumenten gezahlt wird, die für mindestens fünf Jahre zurückbehalten werden“. Dies wurde nicht vollständig in das Kreditwesengesetz übernommen.

Buchstabe e (Absatz 6 Satz 1):

Doppelbuchstabe aa (Absatz 6 Satz 1 Nummer 1):

Durch ein Redaktionsversehen wurde der Folgeverweis in Absatz 6 nicht an die neue Nummerierung des KWG angepasst. § 25a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 a.F. verweist auf Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 a.F., der dem neuen Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 n.F. entspricht. Neu ist in Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 n.F. insoweit lediglich der Verweis auf Absatz 5 n.F.

Doppelbuchstabe bb (Absatz 6 Satz 1 Nummer 3):

Der Finanzausschuss (7. Ausschuss) des 17. Deutschen Bundestages hatte in seinem Bericht vom 15.05.2013 (Drucksache 17/13541) zu § 25a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 KWG festgestellt, dass es zweckmäßig erscheine, den nach Artikel 95 der Richtlinie 2013/36/EU einzurichtenden Vergütungskontrollausschuss (§ 25d Absatz 12 KWG) so auszugestalten, dass dieser Ausschuss ebenfalls die Aufgaben abdeckt, die bis dahin dem Vergütungsausschuss nach der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme (InstitutsVergV) zugewiesen worden waren. Deshalb solle der neu einzurichtende Vergütungskontrollausschuss auch mit der Erledigung derjenigen Aufgaben betraut werden, die bislang dem Vergütungsausschuss nach der InstitutsVergV vorbehalten waren.

Dies schlug sich darin nieder, dass der Finanzausschuss (7. Ausschuss) des 17. Deutschen Bundestages § 25a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 KWG in seiner Beschlussempfehlung

lung vom 15.05.2013 (Drucksache 17/13524) gegenüber dem vorgelegten Entwurf neu fasste. Durch ein Redaktionsversehen wurde dabei nicht erwähnt, dass sich ein Ausschuss des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mangels eigener zeitlicher und personeller Kapazitäten mit dem Vergütungsbeauftragten einer Hilfs- und Zulieferfunktion im operativen Bereich des Institut bedienen muss, um den ihm zugewiesenen zeitintensiven Auftrag erfüllen zu können. Daher ist die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Instituts-VergV daher entsprechend um die Ermächtigung zur Regelung der Funktion des Vergütungsbeauftragten zu ergänzen.

Zu Nummer 13 (Überschrift)

Es handelt sich um die Korrektur einer fehlerhaften Angabe.

Zu Nummer 14 (§ 25c):

Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1):

Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3):

Es handelt sich um eine Klarstellung im Sinne der richtlinienkonformen Umsetzung von Artikel 91 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU. Der englische Begriff „organisation“ in der Richtlinie umfasst sowohl Organisationen als Unternehmen.

Zu Nummer 15 (§ 25d):

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen, die dem besseren sprachlichen Verständnis und der Einheitlichkeit der Regelungen für Geschäftsleiter und Verwaltungs-/ Aufsichtsräte dienen.

Zu Nummer 16 (Überschrift Unterabschnitt 5a)

Es handelt sich um die Korrektur einer fehlerhaften Angabe.

Zu Nummer 17 (§ 25i):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 18 (§ 25k):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 19 (§ 25l):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises. Der durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz neue § 25k KWG wird durch Artikel 2 Nr.5 des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen zu § 25l. Dementsprechend müssen die Verweise im neuen § 25l geändert werden.

Zu Nummer 20 (§ 25n):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 21 (§ 29):

Im CRD IV-Umsetzungsgesetz wurde die Prüfung der neuen Anforderungen für Geschäftsleiter, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung versehentlich nicht aufgenommen. Bei dieser Gelegenheit werden die weiteren organisatorischen Verpflichtungen der Geschäftsleiter, die durch Artikel 3 des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen in § 25c Absatz 4a und 4b aufgenommen wurden, in den Katalog der zu prüfenden Anforderungen aufgenommen. Es handelt sich ferner um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Durch die Änderungen wird der Katalog der Anforderungen, die der Jahresabschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu prüfen hat, vervollständigt. Es war ein redaktionelles Versehen, die Prüfung der besonderen organisatorischen Pflichten, die ein Finanzkonglomerat nach § 25 FKAG erfüllen muss, nicht mit Erlass des FiCoD- Umsetzungsgesetzes in den Katalog der Pflichten des Jahresabschlussprüfers aufzunehmen.

Zu Nummer 22 (§ 33):

Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1):

Mit dem Inkrafttreten des CRD IV-Umsetzungsgesetzes werden die Mandate, die ein Geschäftsleiter gleichzeitig mit seiner Geschäftsleitertätigkeit innehaben darf, in § 25 c Absatz 2 begrenzt. Die ebenfalls mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz eingeführte Anforderung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit eines Geschäftsleiters wurde bereits neben der nicht vorhandenen fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit in den Katalog der Gründe aufgenommen, aus denen die BaFin die Erlaubnis versagen kann. Daher ist es folgerichtig, dass diese wesentliche Anforderung ebenfalls aufgenommen wird.

Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2):

Mit der Gesetzesänderung werden Inkonsistenzen zwischen den Sätzen 2 und 3 des § 33 Absatz 1 KWG beseitigt.

Zu Nummer 23 (§ 35):

Bei der Aufhebung von Nummer 5 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Möglichkeit der BaFin, die Erlaubnis eines Wertpapierhandelsunternehmens aufzuheben, wenn dieses die aufsichtlichen Anforderungen des Artikels 97 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht mehr erfüllt, ist bereits Nummer 8 geregelt- eine Doppelung bedarf es nicht.

Bei der Aufhebung von Nummer 7 und der Änderung von Nummer 8 (alt) (nunmehr Nummer 6 neu) handelt es sich um die Korrektur einer fehlerhaften Regelung. In Artikel 67, 104 und 105 der Richtlinie 2013/36/EU ist geregelt, welche Sanktionsmöglichkeiten die Mitgliedsstaaten den zuständigen Behörden gegenüber den Instituten einräumen müssen. Allein aus den Artikeln der Richtlinie ergeben sich keine zu sanktionierenden Anforderungen an die Institute, so dass die Regelung zu korrigieren ist.

Zu Nummer 24 (§ 36):

Buchstabe a (Absatz 2):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Das Investmentgesetz wurde zum 21. Juli 2013 aufgehoben und durch das Kapitalanlagegesetzbuch ersetzt.

Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Entsprechend der Regelung für Geschäftsleiter in § 36 Absatz 2 ist die Untersagung der Tätigkeit der in § 25d Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Personen nicht nur alternativ zu einem Abberufungsverlangen möglich.

Zu Nummer 25 (§ 45):

Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2):

Die Änderungen bringen den Gesetzestext in Einklang mit der Terminologie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1):

Es handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 26 (§ 45b):

Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1):

Es handelt sich die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2):

Die Neufassung stellt klar, dass in Fällen, in denen aufgrund organisatorischer Mängel zwingend erhöhte Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 festzusetzen sind, weiterhin ergänzend Maßnahmen nach § 45b Absatz 1 Satz 1 ergriffen werden können. Da § 51a Absatz 2 Nummer 4 anders als § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 weiterhin als Ermessensvorschrift ausgestaltet ist, stellt die Regelung außerdem klar, dass es bei Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung im Ermessen der Bundesanstalt steht, ob sie organisatorischen Mängeln mit der Festsetzung erhöhter Eigenmittelanforderung und darüber hinaus ggf. zusätzlichen Maßnahmen nach § 45b Absatz 1 Satz 1 begegnet, oder lediglich eine dieser Maßnahmen ergreift.

Zu Nummer 27 (§ 45c):

Es handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Das Investmentgesetz wurde zum 21. Juli 2013 aufgehoben und durch das Kapitalanlagegesetzbuch ersetzt.

Zu Nummer 28 (§ 46):

Die entsprechende Änderung des § 46 Absatz 2 Satz 7 im CRD IV-Umsetzungsgesetz konnte nicht durchgeführt werden, da die entsprechende Textstelle nicht dem Wortlaut des zu ändernden Gesetzes entspricht. Das Wort „Kontrahenten“ wurde bereits durch Gesetz vom 13.02.2013 (EMIR- Umsetzungsgesetz) in „Gegenpartei“ geändert. Diese Änderungsanweisung wird daher erneut vorgenommen.

Zu Nummer 29 (§ 48b):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 30 (§ 48t):

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die zugrunde liegenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, in der ausschließlich von „Prozent“ gesprochen wird.

Zu Nummer 31 (§ 49):

Es handelt sich um eine Änderung, die bereits Bestandteil des CRD IV-Umsetzungsgesetzes war und aus redaktionellen Gründen nicht vollzogen wurde.

Zu Nummer 32 (§ 51a):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 33 (§ 51c):

Mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz wurden in § 51c erstmals die Vorschriften aufgelistet, die für die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung nicht oder modifiziert zur Anwendung kommen sollen, um dem eingeschränkten, überschaubaren und einfach strukturierten Charakter der von den Unternehmen betriebenen Bankgeschäfte gerecht zu werden. Erleichterungen bei den besonderen organisatorischen Verpflichtungen der Geschäftsleiter in § 25c Absatz 4a und 4b konnten jedoch aus redaktionellen Gründen im CRD IV-Umsetzungsgesetz noch nicht berücksichtigt werden. Artikel 3 des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen wurde vor dem CRD IV-Umsetzungsgesetz verabschiedet, trat jedoch erst danach in Kraft. Die Erleichterung für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung zur Häufigkeit der Berichterstattung erscheint geboten.

Zu Nummer 34 (§ 53):

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 35 (§ 53b):

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

Zu Nummer 36 (§ 53d):

Es handelt sich um die Neuvornahme einer Änderung durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz, die nicht umgesetzt werden konnte.

Zu Nummer 37 (§ 56):

Es handelt es sich um die Korrektur redaktioneller Versehen.

Zu Nummer 38 (§ 60b):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Als gesetzestechnische Panne wurde § 60b zweimal eingeführt und muss einmal gestrichen werden. Der Wortlaut des § 60b nach CRD IV- Umsetzungsgesetz bleibt unverändert.

Zu Nummer 39 (§ 64r):

Es handelt sich um die Klarstellung, dass die sogenannte Vorratserfassung der Stammdaten sowohl für die Regelung der Nummer 1 (Millionenkreditmeldegrenze) als auch der Nummer 2 (Erweiterung des Kreditbegriffs) gilt.

**Artikel 2 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)**

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, mit denen klargestellt wird, dass mit Vertragsstaaten die anderen Vertragsstaaten gemeint sind.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Buchstabe a (Absatz 4 Nummer 2):

In § 1 Absatz 4 werden offene Investmentvermögen entsprechend den europarechtlichen Vorgaben als OGAW und als AIF definiert, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (C(2013) 9098 final) erfüllen.

Buchstabe b (Absatz 5):

Die Definition von geschlossenen AIF in Absatz 5 Satz 1 entspricht der Definition von geschlossenen AIF in Artikel 1 Absatz 3 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (C(2013) 9098 final). Satz 2 berücksichtigt die abweichende Definition von geschlossenen AIF für Zwecke der Übergangsregelungen gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (C(2013) 9098 final).

Buchstabe c (Absatz 19):

Doppelbuchstabe aa (Absatz 19 Nummer 4):

Im Zusammenhang mit der derzeitige Überarbeitung der Richtlinie 2004/39/EG sollen Artikel 4 und 33 der Richtlinie 2011/61/EU geändert werden, indem klargestellt wird, dass sich der EU-Pass auch auf die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU bezieht. Die Änderung von § 1 Absatz 19 Nummer 4 dient der Umsetzung der Änderung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe r Nummer vii der Richtlinie 2011/61/EU.

Doppelbuchstabe bb bis ff (Absatz 19 Nummer 16 bis 20, 27, 38):

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung des KAGB an die Anwendbarkeit von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen auf EWR-Vertragsstaaten dar. Die EWR-Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden diesen gleichgestellt, wenn die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Union in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen wurden. Dies wurde in den Vorschriften des KAGB bereits teilweise berücksichtigt und wird in § 1 Absatz 19 Nummer 17 bis 20, 27 und 38, in dem dies versehentlich bisher nicht erfolgt ist, nachgezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie 2011/61/EU derzeit noch nicht für die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbindlich ist, was durch die Übergangsvorschrift in § 344 Absatz 2 berücksichtigt wird.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 1):

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung des KAGB an die Anwendbarkeit von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen auf EWR-Vertragsstaaten dar. Die EWR-Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden diesen gleichgestellt, wenn die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Union in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen wurden. Dies wurde in den Vorschriften des KAGB bereits teilweise berücksichtigt und wird in § 2 Absatz 1, in dem dies versehentlich bisher nicht erfolgt ist, nachgezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die

Richtlinie 2011/61/EU derzeit noch nicht für die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbindlich ist, was durch die Übergangsvorschrift in § 344 Absatz 2 berücksichtigt wird.

Buchstabe b (Absatz 4b):

Da aufgrund § 65 Absatz 1 Genossenschaftsgesetz die Kündigungsfrist eines Mitglieds nur höchstens fünf Jahre betragen kann, war die Regelung in Absatz 4b anzupassen, da sie andernfalls aufgrund der Definition von geschlossenen AIF in Artikel 1 Absatz 3 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (C(2013) 9098 final) praktisch leer laufen würde. Das Erfordernis der fünfjährigen Kündigungsfrist ist an die Regelung in Artikel 1 Absatz 5 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (C(2013) 9098 final) angelehnt und soll ein angemessenes Liquiditätsmanagement ermöglichen.

Buchstabe c (Absatz 6 Satz 1):

Es handelt sich um die Korrektur von Verweisfehlern, da die Registrierung in der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 in Artikel 14 und die Möglichkeit, die Bezeichnung EuVECA weiter zu benutzen, wenn der Schwellenwert der Richtlinie 2011/61/EU überschritten ist, in Artikel 2 Absatz 2 geregelt sind.

Buchstabe d (Absatz 7 Satz 1):

Es handelt sich um die Korrektur von Verweisfehlern, da die Registrierung in der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 in Artikel 15 und die Möglichkeit, die Bezeichnung EuSEF weiter zu benutzen, wenn der Schwellenwert der Richtlinie 2011/61/EU überschritten ist, in Artikel 2 Absatz 2 geregelt sind.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Die Änderung räumt der Bundesanstalt die notwendigen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen inländischer Zweigniederlassungen ausländischer AIF-Verwaltungsgesellschaften und EU-Verwaltungsgesellschaften ein, da diesbezüglich keine Heimatstaatsaufsicht greift.

Zu Nummer 5 (§ 9):

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung des KAGB an die Anwendbarkeit von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen auf EWR-Vertragsstaaten dar. Die EWR-Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden diesen gleichgestellt, wenn die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Union in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen wurden. Dies wurde in den Vorschriften des KAGB bereits teilweise berücksichtigt und wird in § 9 Absatz 9, in dem dies versehentlich bisher nicht erfolgt ist, nachgezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie 2011/61/EU derzeit noch nicht für die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbindlich ist, was durch die Übergangsvorschrift in § 344 Absatz 2 berücksichtigt wird.

Zu Nummer 6 (§ 11):

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung des KAGB an die Anwendbarkeit von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen auf EWR-Vertragsstaaten dar. Die EWR-

Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden diesen gleichgestellt, wenn die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Union in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen wurden. Dies wurde in den Vorschriften des KAGB bereits teilweise berücksichtigt und wird in § 11 Absatz 4 und 10, in dem dies versehentlich bisher nicht erfolgt ist, nachgezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie 2011/61/EU derzeit noch nicht für die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbindlich ist, was durch die Übergangsvorschrift in § 344 Absatz 2 berücksichtigt wird.

Zu Nummer 7 (§ 12):

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung des KAGB an die Anwendbarkeit von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen auf EWR-Vertragsstaaten dar. Die EWR-Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden diesen gleichgestellt, wenn die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Union in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen wurden. Dies wurde in den Vorschriften des KAGB bereits teilweise berücksichtigt und wird in § 12 Absatz 3, in dem dies versehentlich bisher nicht erfolgt ist, nachgezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie 2011/61/EU derzeit noch nicht für die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbindlich ist, was durch die Übergangsvorschrift in § 344 berücksichtigt wird.

Zu Nummer 8 (§ 18):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung in § 28 Absatz 1 Satz 4 KAGB, in dem der bisherige § 18 Absatz 6 aufgeht.

Zu Nummer 9 (§ 20):

§ 20 Absatz 1 Satz 2 ermöglicht bisher nur eine Beschränkung der Erlaubnis auf die Verwaltung bestimmter Arten von inländischen Investmentvermögen. Kapitalverwaltungsgesellschaften können jedoch auch EU-Investmentvermögen über den EU-Pass nach § 53 KAGB und ausländische Investmentvermögen gemäß § 55 KAGB verwalten. Nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats den Umfang der Zulassung, insbesondere in Bezug auf die Anlagestrategien der von ihr verwalteten AIF, beschränken. Eine Beschränkung der Erlaubnis nur in Bezug auf inländische AIF ist in der Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU nicht vorgesehen. Eine solche Beschränkung auf inländische Investmentvermögen griffe auch zu kurz. Andernfalls könnte eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, die im Inland nur Wertpapierfonds verwalten darf, im Ausland auch Schiffsfonds etc. verwalten, obwohl im Erlaubnisverfahren etwa keine Angaben zur entsprechenden fachlichen Eignung der Geschäftsleiter gemacht wurden. Das Wort „inländischen“ ist daher zu streichen, damit die Beschränkung gleichermaßen auch für die Verwaltung von EU-Investmentvermögen und ausländischen Investmentvermögen gelten kann.

Zu Nummer 10 (§ 22):

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung des KAGB an die Anwendbarkeit von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen auf EWR-Vertragsstaaten dar. Die EWR-Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden diesen gleichgestellt, wenn die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Union in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen wurden. Dies wurde in den Vorschriften des KAGB bereits teilweise berücksichtigt und wird in § 22 Absatz 1, in dem dies versehentlich bisher nicht erfolgt ist, nachgezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie 2011/61/EU derzeit noch nicht für die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbindlich ist, was durch die Übergangsvorschrift in § 344 Absatz 2 berücksichtigt wird.

Zu Nummer 11 (§ 25):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die zu streichenden Wörter sind überflüssig, da diese sich bereits in Nummer 1 befinden und sich sowohl auf Buchstaben a als auch b beziehen.

Zu Nummer 12 (§ 28):

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit dem AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I, S. 4318) wurde das Geldwäschegesetz an das Kapitalanlagegesetzbuch angepasst. Als Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes gelten damit sowohl externe als auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften. Dementsprechend dürfen auch die Anforderungen des bisherigen § 18 Absatz 6 KAGB nicht auf externe Kapitalverwaltungsgesellschaften begrenzt sein, sondern müssen auch für interne Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten. Die Regelung in § 28 Absatz 1 Satz 4 betrifft nunmehr interne und externe Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Die Pflicht aus § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 muss auch für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die inländische Publikums-AIF verwalten, entsprechend gelten. Es besteht kein Grund, warum diese Pflicht lediglich OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften auferlegt wird. Ebenso wie OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften haben AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die inländische Publikums-AIF verwalten, zahlreiche Informationspflichten, deren Erfüllung durch geeignete Vorkehrungen und Verfahren zu gewährleisten ist.

Zu Nummer 13 (§ 51):

Durch die Änderung wird klargestellt, dass entsprechend § 20 Absatz 2 Nummer 4 EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften auch fremde AIF vertreiben dürfen. Im Übrigen wird die Verweiskette ergänzt um Normen des KAGB, die wie für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften auch für EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften insbesondere bei dem Vertrieb von fremden Investmentvermögen oder von eigenen EU-OGAW über ihre Zweigniederlassung gelten.

Zu Nummer 14 (§ 52):

Die Verweise werden ergänzt um Normen des KAGB, die wie für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften auch für EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften bei dem Vertrieb von eigenen inländischen OGAW gelten.

Zu Nummer 15 (§ 53):

Im Zusammenhang mit der derzeitigen Überarbeitung der Richtlinie 2004/39/EG soll Artikel 33 der Richtlinie 2011/61/EU geändert werden, indem klargestellt wird, dass sich der EU-Pass auch auf die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU bezieht. Die Änderungen von § 53 und § 54 dienen der Umsetzung dieser Änderungen von Artikel 33 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 16 (§ 54):

Im Zusammenhang mit der derzeitigen Überarbeitung der Richtlinie 2004/39/EG soll Artikel 33 der Richtlinie 2011/61/EU geändert werden, in dem klargestellt wird, dass sich der EU-Pass auch auf die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne von

Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU bezieht. Die Änderungen von § 53 und § 54 dienen der Umsetzung dieser Änderungen von Artikel 33 der Richtlinie 2011/61/EU.

Die Änderung in Buchstabe c Doppelbuchstabe aa beruht darauf, dass als Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes auch im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften gelten. Dementsprechend müssen die Anforderungen des bisherigen § 18 Absatz 6 KAGB auch für diese Gesellschaften gelten.

Zu Nummer 17 (§ 66):

Als Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes gelten auch im Inland gelegene Zweigniederlassungen ausländischer AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die Deutschland nicht Referenzmitgliedstaat ist. Dementsprechend müssen die Anforderungen des bisherigen § 18 Absatz 6 KAGB auch für diese Gesellschaften gelten.

Zu Nummer 18 bis 20 (§§ 67, 68, 80):

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung des KAGB an die Anwendbarkeit von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen auf EWR-Vertragsstaaten dar. Die EWR-Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden diesen gleichgestellt, wenn die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Union in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen wurden. Dies wurde in den Vorschriften des KAGB bereits teilweise berücksichtigt und wird in § 67 Absatz 1, § 68 Absatz 2 und § 80 Absatz 2 und 8, in denen dies versehentlich bisher nicht erfolgt ist, nachgezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie 2011/61/EU derzeit noch nicht für die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbindlich ist, was durch die Übergangsvorschrift in § 344 Absatz 2 berücksichtigt wird.

Zu Nummer 21 (§ 82):

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 22 (§ 96):

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung, dass es für die Frage der Genehmigung der Anlagebedingungen – wie bereits nach dem Investmentgesetz – darauf ankommt, ob es sich bei dem betreffenden Teilsondervermögen um ein Publikumsteilsondervermögen oder um ein Spezialteilsondervermögen handelt.

Zu Nummer 23 (§ 117):

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung, dass es für die Frage der Genehmigung der Anlagebedingungen – wie bereits nach dem Investmentgesetz – darauf ankommt, ob es sich bei dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen um ein Publikumsteilgesellschaftsvermögen oder um ein Spezialteilgesellschaftsvermögen handelt.

Zu Nummer 24 (§ 162):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Angleichung an den Wortlaut von § 96 Absatz 1 bzw. 2, der nicht von „Rechten“, sondern von „Ausstattungsmerkmalen“ bzw. „Ausgestaltungsmerkmalen“ spricht.

Zu Nummer 25 (§ 165):

Die Änderung stellt eine Anpassung an den Wortlaut des § 293 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 dar.

Zu Nummer 26 (§ 166):

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. § 166 regelt Inhalt, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen, nicht die Anforderungen an den Verkaufsprospekt. Die Regelung übernimmt die Regelung aus § 42 Absatz 2a Investmentgesetz. In die wesentlichen Anlegerinformationen soll ein Hinweis auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken im Verkaufsprospekt aufgenommen werden.

Zu Nummer 27 (§ 196):

Die Änderung korrigiert Redaktionsversehen, die im Rahmen der redaktionellen Anpassung von § 50 Absatz 1 Investmentgesetz an die Terminologie des KAGB erfolgt sind. Der Wortlaut von § 196 Absatz 1 wurde insbesondere insoweit korrigiert, dass nicht nur Investitionen in offene ausländische AIF, sondern auch in offene EU-AIF erlaubt sind.

Zu Nummer 28 (§ 231):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Verweisfehlers. § 231 Absatz 4 regelt, dass in bestimmten Fällen für die Berechnung des Wertes des Sondervermögens die aufgenommenen Darlehen nicht abgezogen werden und verweist jetzt zutreffend auf § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, wo für den Fall des Erwerbs anderer Grundstücke, Erbbaurechte und Rechte als in Nummer 1 bis 4 eine solche Berechnung vorgesehen ist, anstatt auf Nummer 7, wo dies nicht der Fall ist.

Zu Nummer 29 (§ 263):

Buchstabe a (Absatz 1):

Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1):

Es wird klargestellt, dass mit dem Wert des geschlossenen Publikums-AIF in § 263 Absatz 1 der Verkehrswert der im geschlossenen Publikums-AIF befindlichen Sachwerte gemeint ist.

Doppelbuchstabe bb (neuer Absatz 1 Satz 2):

Die Regelung entspricht der für offene Immobilienfonds geltenden Regelung in § 254 Absatz 2. Durch die Anrechnung der Kredite auf Ebene der Zweckgesellschaft wird sichergestellt, dass nicht durch die Zwischenschaltung von Zweckgesellschaften die Kreditaufnahmebegrenzung in Absatz 1 Satz 1 umgangen werden kann.

Buchstabe b (Absatz 4):

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung. Nach Absatz 3 ist nur die Belastung von Sachwerten zulässig. Dementsprechend muss sich auch die Belastungsgrenze in Absatz 4 auf die Verkehrswerte dieser Sachwerte beziehen.

Zu Nummer 30 (§ 270):

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. § 270 regelt Inhalt, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen für geschlossene Publikums-AIF, nicht die Anforderungen an den Verkaufsprospekt. Die Regelung übernimmt die Regelung aus § 42 Absatz 2a Investmentgesetz. In die wesentlichen Anlegerinformationen soll ein Hinweis auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken im Verkaufsprospekt aufgenommen werden.

Zu Nummer 31 (§ 287):

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung des KAGB an die Anwendbarkeit von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen auf EWR-Vertragsstaaten dar. Die EWR-

Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden diesen gleichgestellt, wenn die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Union in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen wurden. Dies wurde in den Vorschriften des KAGB bereits teilweise berücksichtigt und wird in § 287 Absatz 4, in dem dies versehentlich bisher nicht erfolgt ist, nachgezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie 2011/61/EU derzeit noch nicht für die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbindlich ist, was durch die Übergangsvorschrift in § 344 Absatz 2 berücksichtigt wird.

Zu Nummer 32 (§ 293):

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass auch dann kein unerlaubter Vertrieb stattfindet, wenn lediglich die im Herkunftsstaat der Verwaltungsgesellschaft oder des Investmentvermögens geltenden regelmäßigen Informationspflichten gegenüber den bereits in das Investmentvermögen investierten Anlegern erfüllt werden. Anderen Personen als den bereits in das Investmentvermögen investierten Anlegern dürfen diese Informationen jedoch nicht zugänglich gemacht werden. Daher dürfen diese Informationen im Inland z.B. nicht veröffentlicht werden.

Zu Nummer 33 (§ 294):

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 34 (§ 295):

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur von Verweisfehlern.

Zu Nummer 35 (§ 299):

Buchstabe a (Absatz 1):

Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da § 247 Absatz 1 Regelungen in Bezug auf die in Buchstabe a geregelte Vermögensaufstellung enthält und nicht in Bezug auf den in Buchstabe c geregelten Bericht über die Tätigkeiten der AIF-Verwaltungsgesellschaft.

Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 3):

Es handelt sich um eine Klarstellung, da § 173 Absatz 4 nicht nur Anforderungen an den Jahresbericht, sondern auch an den Halbjahresbericht enthält.

Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 angefügte Sätze):

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur. Die neu angefügten Sätze waren bisher in Absatz 5 Satz 3 und 4 geregelt. Zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Norm werden die Sätze nunmehr in Absatz 1 angefügt.

Buchstabe b (Absatz 5):

Die Streichung ist rein redaktioneller Natur, da Satz 2 nur die inhaltsgleiche Pflicht aus Absatz 1 Satz 4 wiederholt und die Sätze 3 und 4 zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Norm nunmehr am Ende von Absatz 1 angefügt werden.

Zu Nummer 36 (§ 305):

Die Änderung stellt klar, dass mit „schriftlich“ nicht gemeint ist, dass der Widerruf in Schriftform nach § 126 BGB erfolgen muss. Wie beim Widerrufsrecht nach § 355 Absatz 1 BGB reicht für die Widerrufserklärung die Textform aus.

Zu Nummer 37 (§ 306):

Die Änderungen dienen der Klarstellung der Beweislastverteilung. Ebenso wie beim börsengesetzlichen Prospekt sowie dem Prospekt nach dem Vermögensanlagegesetz trägt der Anspruchsgegner die Beweislast für die Transaktionskausalität. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen beruhen auf der ständigen Rechtsprechung des BGH. Diese Beweislastumkehr wurde entsprechend auch der Prospekthaftung nach dem Investmentgesetz und dem Kapitalanlagegesetzbuch zugrunde gelegt. Um Auslegungszweifel aufgrund der bisherigen Regelungstechnik im KAGB auszuräumen, erfolgt eine klarstellende Änderung, die die Beweislastumkehr ausdrücklich festschreibt.

Zu Nummer 38 (§ 312):

Es handelt sich um eine versehentlich unterbliebene Übernahme einer Regelung aus dem Investmentgesetz: Da § 99 Absatz 3 Investmentgesetz nicht in das Kapitalanlagegesetzbuch übernommen wurde, muss die Satzung nunmehr explizit in § 312 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannt werden.

Zu Nummer 39 (§ 317):

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers. Die Compliance-Funktion ist in Satz 4 von § 57 Absatz 3 geregelt, nicht in Satz 3.

Zu Nummer 40 (§ 318):

Es wird klargestellt, dass auch die Verkaufsprospekte von EU-AIF und ausländischen AIF, die zum Vertrieb an Privatanleger angezeigt werden, ggf. die für inländischen Publikums-AIF vorgeschriebenen Hinweise in Bezug auf die fehlende Risikomischung und die fehlenden Begrenzungen enthalten müssen.

Zu Nummer 41 (§ 320):

Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1):

Die Einfügung dient – in Anlehnung an die Formulierung in § 331 Absatz 4 Satz 2 – der Klarstellung, dass eine Verwaltung gemäß der Richtlinie 2011/61/EU nur dann gegeben ist, wenn die AIF-Verwaltungsgesellschaft auch über eine Erlaubnis verfügt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2 Nummer 2):

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die nach § 320 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 vorzulegenden Unterlagen nicht notwendig alle wesentlichen Angaben über die AIF-Verwaltungsgesellschaft und den AIF enthalten, wie etwa Rechtsform, Sitz, Anschrift, Eigenkapital, Geschäftsjahr. Um sicherzustellen, dass diese Angaben gemacht werden, erfolgt – in Anlehnung an die Regelung in § 139 Absatz 2 Nummer 1 Investmentgesetz – die Ergänzung in Nummer 2.

Buchstabe c (Absatz 1 Satz 2 Nummer 7):

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 42 (§ 329):

Die Einfügung dient – in Anlehnung an die Formulierung in § 331 Absatz 4 Satz 2 – der Klarstellung, dass eine Verwaltung gemäß der Richtlinie 2011/61/EU nur dann gegeben ist, wenn die AIF-Verwaltungsgesellschaft auch über eine Erlaubnis verfügt.

Zu Nummer 43 (§ 330):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da sich die in § 308 genannten Informationspflichten auch auf den Anleger beziehen.

Zu Nummer 44 bis 47 (Überschrift Kapitel bis § 332):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, indem klargestellt wird, dass mit Vertragsstaaten die anderen Vertragsstaaten gemeint sind.

Zu Nummer 48 (§ 337):

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 49 (§ 338):

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 50 (§ 340):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 18 Absatz 6, § 28 Absatz 1 Satz 4, § 54 Absatz 4 Satz 1 und § 66 Absatz 4 Satz 1.

Zu Nummer 51 (§ 344):

Anders als die Richtlinie 2009/65/EG wurde die Richtlinie 2011/61/EU bisher noch nicht in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen. Die Übergangsregelung sieht daher vor, dass die im KAGB getroffene Gleichstellung von EWR-Vertragsstaaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, mit Mitgliedstaaten der EU erst dann erfolgt, wenn die Richtlinie 2011/61/EU in das EWR-Abkommen übernommen wurde. Entsprechendes gilt gemäß Absatz 3 für unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union, wie z. B. die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013, die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 346/2013.

Zu Nummer 52 (§ 353):

Die Änderungen von § 353 tragen der Definition von geschlossenen AIF gemäß dem Entwurf der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (C(2013) 9098 final) Rechnung.

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Während § 1 Absatz 5 Satz 2 regelt, dass geschlossene AIF im Sinne von § 353 solche AIF sind, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 5 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (C(2013) 9098 final) erfüllen, wird im neuen § 353 Absatz 4 Satz 2 geregelt, dass diese Definition in § 1 Absatz 5 Satz 2 im Hinblick auf geschlossene AIF, die unter § 353 Absatz 4 fallen, grundsätzlich auch für die Vorschriften gilt, die gemäß § 353 Absatz 4 entsprechende Anwendung finden. So regelt z. B. § 80 Absatz 3, dass geschlossene AIF unter bestimmten Voraussetzungen eine alternative Verwahrstelle einsetzen können.

Durch § 353 Absatz 4 Satz 2 ist § 80 Absatz 3 auch auf geschlossene AIF im Sinne von § 353 Absatz 4 anwendbar. Abweichend von der Regelung in Satz 2 gelten jedoch für § 30 und §§ 272, 286 Absatz 2 nur solche AIF als geschlossene AIF, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (C(2013) 9098 final) erfüllen. Denn die Anforderungen an das Liquiditätsmanagement und die Häufigkeit der Bewertung beruhen auf zwingenden europarechtlichen Vorgaben, bei denen die europarechtlich geltende Definition von geschlossenen AIF zugrunde gelegt werden muss. Dies bedeutet, dass AIF, die unter die Übergangsvorschrift von § 353 Absatz 4 fallen, aber nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (C(2013) 9098 final) erfüllen, für Zwecke der Vorschriften zum Liquiditätsmanagement und zur Häufigkeit der Bewertung als offene Investmentvermögen gelten.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Entsprechendes gilt aufgrund der Änderungen in § 353 Absatz 5 für geschlossene AIF, die von registrierten AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Geschlossene AIF, die unter die Übergangsregelung von § 353 Absatz 6 fallen, gelten ebenfalls aufgrund der Änderungen in Absatz 6 grundsätzlich auch im Sinne der anderen Vorschriften im KAGB als geschlossene AIF. Nur dort, wo dies zwingend aufgrund europarechtlicher Vorgaben erforderlich ist, d.h. beim Liquiditätsmanagement und bei der Häufigkeit der Bewertung, müssen die Vorgaben der europarechtlichen Definition von offenen und geschlossenen AIF berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass AIF, die unter die Übergangsvorschrift von § 353 Absatz 6 fallen, aber nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (C(2013) 9098 final) erfüllen, für Zwecke der Vorschriften zum Liquiditätsmanagement und zur Häufigkeit der Bewertung als offene Investmentvermögen gelten.

Zu Buchstabe d (Absätze 9 bis 14)

Die Übergangsregelungen in Absatz 9 bis 14 tragen dem Umstand Rechnung, dass die Definition von offenen und geschlossenen AIF in der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds zum einen vom ursprünglichen Entwurf der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde abweicht, der der bisherigen Definition im KAGB zugrunde lag und zum anderen erst im Frühjahr 2014 in Kraft treten wird, obwohl die Umsetzungsfrist der Richtlinie 2011/61/EU am 21. Juli 2013 ablief und dementsprechend das KAGB am 22. Juli 2013 in Kraft getreten ist. Eine Anpassung des KAGB an diese EU-Verordnung erfolgt durch dieses Gesetz. Da das KAGB bereits am 21. Juli 2013 in Kraft getreten ist, hat die Bundesanstalt auf dieser Grundlage bereits Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 in Verbindung mit § 44 registriert bzw. die Anlagebedingungen von geschlossenen AIF nach diesem Gesetz genehmigt.

Vor diesem Hintergrund wird in Absatz 9 die Definition in Artikel 1 Absatz 5 des Entwurfs der der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (C(2013) 9098 final) auch auf geschlossene AIF angewandt, die nach dem 22. Juli 2013 neu aufgelegt wurden und die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 5 des Entwurfs der der Delegierten Verordnung erfüllen. Wie bei der Regelung in Absatz 6 bedarf es jedoch aufgrund zwingender europarechtlicher Vorgaben Sonderregeln beim Liquiditätsmanagement und bei der Häufigkeit der Bewertung.

Absatz 10 regelt für AIF, die nach dem bisherigen § 1 Absatz 5 KAGB als geschlossene AIF galten, die aber abweichend von Artikel 1 Absatz 3 des Entwurfs der der Delegierten Verordnung Rückgaberechte vorsehen, dass die Genehmigung der Anlagebedingungen, die Registrierung der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 2 Absatz 4a oder die Vertriebsfreigabemitteilung erlöschen, wenn diese AIF nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelegt wurden. Wurden sie bereits aufgelegt, sind je nach der Häufigkeit der Rückgaberechte entweder Absatz 9 oder Absatz 11 einschlägig.

Absatz 11 betrifft sowohl geschlossene AIF, die vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt wurden, als auch solche neuen geschlossenen AIF, die zwischen dem 22. Juli 2013 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelegt wurden und dabei Rückgaberechte gemäß der bisherigen Definition von § 1 Absatz 5 vorsehen, z.B. alle zwei Jahre, aber nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 5 des Entwurfs der Delegierten Verordnung erfüllen. Diese geschlossenen AIF erhalten die Möglichkeit, weiter als geschlossene AIF zu gelten. Dies setzt voraus, dass sie spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten die Rückgaberegelungen in ihren Anlagebedingungen an die Voraussetzungen in Artikel 1 Absatz 5 des Entwurfs der der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (C(2013) 9098 final) angepasst haben. Tun sie dies nicht, erlöschen die entsprechenden Bescheide der Bundesanstalt. Darüber hinaus ist in den Verkaufsunterlagen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass und wie der AIF seine Rückgaberegelungen umstellt.

Absatz 12 enthält entsprechend den Regelungen in Absatz 9 bis 11 eine Übergangsregelungen für AIF, die von Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden, die gemäß § 2 Absatz 4b registriert wurden und noch nicht die Neufassung von § 2 Absatz 4b Nummer 1 Buchstabe b nach diesem Gesetz berücksichtigen.

Absatz 13 und 14 treffen die entsprechenden Regelungen für den Vertrieb von geschlossenen EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland.

### **Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)**

Seit der Änderung des § 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) durch das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes vom 18. Februar 2013 (GwGErgG) sind gewerbliche Güterhändler nicht mehr Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG, sondern nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG. In Folge dessen erfasst § 31b der Abgabenordnung (AO) keine Ordnungswidrigkeitsverfahren im Sinne von § 17 GwG mehr, die sich gegen gewerbliche Güterhändler richten, denn § 31b Satz 1 und 3 AO bezieht sich aufgrund einer im Rahmen des Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes unterbliebenen Anpassung des § 31b AO an die Änderungen des § 2 GwG explizit nur auf die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 – 12 GwG. Durch entsprechende Änderung der Verweisung in § 31b Satz 1 und 3 AO wird die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden wieder auf Ordnungswidrigkeiten ausgedehnt, die sich gegen gewerbliche Güterhändler richten.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes an das Kapitalanlagegesetzbuch.

#### **Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, mit der die versehentlich erfolgte Doppelbelegung von Artikel 71 beseitigt wird.

#### **Artikel 6 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**

Zu Nummer 1 (§ 2a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 4 i) (§ 2 Absatz 10 Satz 1 KWG).

Zu Nummer 2 (§ 31):

Durch die Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Änderung des Artikels 4 des Altersvorsorge-Verbesserungsgesetzes (BGBl. I 2013, S. 1667) durch das parallel laufende AIFM-Umsetzungsgesetz (BGBl. I 2013, S. 1981) versehentlich überschrieben wurde. Zudem erfolgt eine Ergänzung zu den bisher versehentlich nicht genannten Basisrentenverträgen, für die ebenfalls die Pflicht zum Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 AltZertG gilt.

#### **Artikel 7 (Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des EAEG an die Begrifflichkeiten des Kapitalanlagegesetzbuchs.

#### **Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur zusätzlichen Aufsicht über beaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats)**

Durch die Änderungen werden Redaktionsversehen beseitigt.

#### **Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten)**

Gewerbliche Güterhändler sind mit Änderung des § 2 Geldwäschegesetzes (GwG) durch das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes vom 18. Februar 2013 (GwGErgG) nicht mehr Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG, sondern nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG. Die Befugnis der zuständigen Behörde, Verpflichteten nach § 16 Absatz 1 Satz 5 GwG bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz oder gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen die Ausübung des Geschäfts oder des Berufs zu untersagen, erfasst seit der vorgenannten Gesetzesänderung aufgrund einer redaktionell unterbliebenen Anpassung nicht gewerbliche Güterhändler, da sich § 16 Absatz 1 Satz 5 GwG explizit auf die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5 und 8a bis 12 GwG bezieht. Der Verweis in § 16 Absatz 1 Satz 5 GwG ist auf gewerbliche Güterhändler und damit Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG zu erweitern. Ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers bei Erlass des Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes soll damit behoben werden. Darüber hinaus ist ein irrtümlich bestehender Verweis auf Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 8a GwG auf Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 GwG zu korrigieren.

#### **Artikel 10 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)**

Zu Nummer 1 (§ 2):

Die Änderung des Verweises auf das Kreditwesengesetz ist notwendig, da die referenzierte Norm im Kreditwesengesetz geändert wurde. Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Die Änderung des Verweises auf das Kreditwesengesetz ist notwendig, da die referenzierte Norm im Kreditwesengesetz geändert wurde. Die Änderung ist redaktioneller Art.

**Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen)**

Zu Nummer 1 bis 3 (§§ 57, 64b, 83):

Durch die Änderungen werden Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Nummer 4 (§ 123g):

Bezüglich der Einfügung von § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VAG soll die Übergangsvorschrift sicherstellen, dass eine Prüfung der Erfüllung der zusätzlichen Pflichten im Rahmen von Abschlussprüfungen für Geschäftsjahre gilt, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen.